

Kundmachung der Landesregierung vom 4. November 1991 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes

LGBL. Nr. 84/1991

Änderungen

LGBL. Nr. 85/1994, 46/1996, 69/1997, 1/1998, 56/1999, 89/2002, 65/2006, 57/2008

Anmerkungen:

Die §§ 88 bis 92 wurden durch das Gesetz LGBL. Nr. 85/1994 aufgehoben.

Der § 111 wurde durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/1996 aufgehoben.

Die §§ 11 bis 14 und 32a wurden durch das Gesetz LGBL. Nr. 56/1999 aufgehoben.

Der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 85/1994 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1994 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Z. 1 bis 4, 47, 54, 58, 59 und 60 des Art. I treten, soweit diese Regelungen über ganztägige Schulen enthalten, hinsichtlich der Vorschulstufe, der ersten und der fünften Schulstufe sowie hinsichtlich des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der zweiten und der sechsten Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der dritten und der siebten Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der vierten und der achten Schulstufe mit 1. September 1997 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 80 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. I Z. 47 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(4) Die Bestimmung des § 70 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 44 gilt hinsichtlich des Erfordernisses des behindertengerechten Bauens im Falle eines Umbaus der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Schulgebäude nur für die vom Umbau betroffenen Gebäudeteile.

(5) Die Bestimmungen des § 80 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. I Z. 47 sind nur auf Sonderschulen anzuwenden, deren Planunterlagen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bewilligt werden (§ 72).

(6) Die Schulen, an denen bis zum 1. September 1994 der Schulversuch Ganztagschule oder Tagesheimschule durchgeführt wurde, gelten nach Maßgabe des Abs. 2 als ganztägige Schulen im Sinne dieses Gesetzes, wenn der Schulerhalter sich bis zu diesem Zeitpunkt der Landesregierung gegenüber zur Beistellung der im Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer oder Erzieher bereit erklärt oder im Falle, daß die Lehrer vom Land beigestellt werden, zum Ersatz des Personalaufwandes für diese Lehrer nach § 99d verpflichtet."

Der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 46/1996 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 110 Abs. 3, 4 und 7 in der Fassung des Art. I Z. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Verordnungen über die Einführung der Fünftagewoche nach § 111 in der bisher geltenden Fassung bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach § 110 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 1 durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß weiterhin in Geltung."

Der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 69/1997 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist bereits auf den Ersatz der Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 1996/97 anzuwenden. Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind die Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 1996/97 jedoch nach Maßgabe des § 101 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der am 30. Juni 1997 in Geltung gestandenen Fassung zu ersetzen."

Der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 1/1998 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Z. 5 bis 8 und 10 bis 18 des Art. I treten hinsichtlich der fünften Schulstufe mit 1. September 1997, hinsichtlich der sechsten Schulstufe mit 1. September 1998, hinsichtlich der siebten Schulstufe mit 1. September 1999 und hinsichtlich der achten Schulstufe mit 1. September 2000 in Kraft."

Der Art. 20 des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2002 lautet:

"Artikel 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid in erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach diesem Gesetz.

(3) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 lit. c, 3 und 4 des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 in der Fassung LGBL. Nr. 74/1998 von

der Landesregierung bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen bleiben weiter im Amt. Für Nachbestellungen gilt § 17 Abs. 3 des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. 1 Z. 5 dieses Gesetzes.

(4) Verfahren zur Festsetzung oder Änderung von Schulsprengeln für Hauptschulen und für Sonderschulen nach den §§ 43 und 56 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 56/1999, sind von der Landesregierung weiterzuführen, wenn sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den im Verfahren zu hörenden Stellen bereits Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat."

Der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 65/2006 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten bestehende Verordnungen, mit denen die Samstage für schulfrei erklärt werden, außer Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird Art. II Abs. 3 der Novelle LGBL. Nr. 46/1996 zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 aufgehoben.

(4) Schulen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes aufgrund des § 99f in der bisher geltenden Fassung als ganztägige Schulen geführt werden, gelten als ganztägige Schulen im Sinn des § 99f in der Fassung des Art. I Z. 39."

Der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2008 lautet:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) Verordnungen der Landesregierung nach § 110 Abs. 5 lit. a dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden."

INHALTSVERZEICHNIS

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gesetzlicher Schulerhalter

§ 4 Gesetzlicher Heimerhalter

§ 5 Parteistellung

§ 6 Beistellung der Lehrer

§ 7 Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und der Schülerheime

§ 8 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

II. Hauptstück Volksschulen

1. Abschnitt Aufbau und Organisation

- § 9 Aufbau
- § 10 Organisationsformen
- § 15 Koedukation
- § 16 Erteilung des Unterrichtes in Gruppen
- § 17 Klassenschülerzahlen
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Klassenlehrer, Lehrer für einzelne Gegenstände
- § 20 Lehrerstellen, Dienstposten

2. Abschnitt Errichtung, Stilllegung, Auflassung

- § 21 Errichtung
- § 22 Stilllegung
- § 23 Auflassung
- § 24 Verfahren

3. Abschnitt Schulsprengel

- § 25 Allgemeines
- § 26 Abgrenzung
- § 27 Festsetzung
- § 28 Aufnahmepflicht

III. Hauptstück Hauptschulen

1. Abschnitt Aufbau und Organisation

- § 29 Aufbau
- § 30 Sonderformen der Hauptschule
- § 31 Koedukation
- § 32 Erteilung des Unterrichtes in Gruppen
- § 33 Klassenschülerzahlen
- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Fachlehrer
- § 36 Lehrerstellen, Dienstposten

2. Abschnitt Errichtung, Stilllegung, Auflassung

- § 37 Errichtung
- § 38 Stilllegung
- § 39 Auflassung
- § 40 Verfahren

3. Abschnitt Schulsprengel

- § 41 Allgemeines
- § 42 Abgrenzung
- § 43 Festsetzung, Aufnahmepflicht

IV. Hauptstück Sonderschulen

1. Abschnitt Aufbau und Organisation

- § 44 Aufbau
- § 45 Organisationsformen
- § 46 Arten
- § 47 Koedukation
- § 48 Erteilung des Unterrichtes in Gruppen
- § 49 Klassenschülerhöchstzahlen
- § 50 Zuständigkeit

§ 51 Lehrer, Lehrerstellen

2. Abschnitt Errichtung, Stilllegung, Auflassung

§ 52 Errichtung

§ 53 Stilllegung

§ 54 Auflassung

§ 55 Verfahren

3. Abschnitt Schulsprenkel

§ 56 Allgemeines, Abgrenzung, Festsetzung, Aufnahmepflicht

4. Abschnitt

§ 57 Landessonderschulen

V. Hauptstück Polytechnische Schule

1. Abschnitt Aufbau und Organisation

§ 58 Aufbau

§ 59 Organisationsformen

§ 60 Koedukation

§ 61 Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

§ 62 Klassenschülerzahlen

§ 63 Zuständigkeit

§ 64 Lehrer, Lehrerstellen

2. Abschnitt Errichtung, Stilllegung, Auflassung

§ 65 Errichtung

§ 66 Stilllegung

§ 67 Auflassung

§ 68 Verfahren

3. Abschnitt Schulsprenkel

§ 69 Allgemeines, Abgrenzung, Festsetzung, Aufnahmepflicht

VI. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt Erhaltung

§ 70 Bauliche Gestaltung

§ 71 Einrichtung

§ 72 Bewilligung von Planunterlagen

§ 73 Verwendungsbewilligung

§ 74 Widmungsgemäße Verwendung

§ 75 Mitverwendung

§ 76 Aufhebung der Widmung

2. Abschnitt Kosten der Schulerhaltung

§ 77 Einteilung der Schulerhaltungskosten

§ 78 Kostentragung

§ 79 Betriebsbeiträge

§ 80 Investitionsbeiträge

§ 81 Vorschreibung und Entrichtung

§ 82 Erstattung von Investitionsbeiträgen

§ 83 Nachzahlung von Investitionsbeiträgen

§ 84 Berufungsbehörden

§ 85 Kostentragung für Landessonderschulen

§ 86 Beitrag des Landes zu den Kosten für den schulärztlichen Dienst

3. Abschnitt Enteignung

§ 87 Enteignung

4. Abschnitt

§ 93 Anhörung der Schulbehörden des Bundes

5. Abschnitt

§ 94 Therapeutische und funktionelle Übungen

§ 95 Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

6. Abschnitt Alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, Förderunterricht

§ 96 Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in alternativen Pflichtgegenständen

§ 97 Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen

§ 98 Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht

§ 98a Schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen

§ 99 Zuständigkeit

7. Abschnitt Ganztägige Schulen

§ 99a Organisation

§ 99b Zuständigkeit

§ 99c Lehrer- und Erzieherstellen, Dienstposten, Leiter des Betreuungsteiles

§ 99d Ersatz des Personalaufwandes durch den Schulerhalter

§ 99e Beiträge des Landes für Sonderschulen

§ 99f Führung und Einstellung der Führung einer Schule als ganztägige Schule

§ 99g Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag, Lern- und Arbeitsmittelbeitrag

8. Abschnitt Zumutbarkeit des Schulweges

§ 100 Begriff

9. Abschnitt Beitrag des Landes zu den Kosten für die Beförderung, die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern

§ 101 Zuschüsse des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung

§ 102 Beitrag des Landes zu den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern

10. Abschnitt Ermittlung der Anzahl der Schulpflichtigen

§ 103 Stichtag

11. Abschnitt Aufsicht

§ 105 Aufsichtsbehörden

§ 106 Aufgaben der Aufsicht

§ 107 Aufsichtsmittel

VII. Hauptstück Unterrichtszeit

- § 108 Geltungsbereich
- § 109 Schuljahr, Unterrichtsjahr, Hauptferien
- § 110 Schultage, schulfreie Tage
- § 112 Tägliche Unterrichts- bzw. Betreuungszeit
- § 113 Unterrichtsstunden, Betreuungsstunden, Pausen
- § 114 Schulversuche zur Erprobung von
Unterrichtszeitregelungen
- § 115 Zuständigkeit
- § 116 Anhörung
- § 117 Kundmachung von Verordnungen

VIII. Hauptstück Schülerheime

- § 118 Organisation
- § 119 Errichtung
- § 120 Auflassung
- § 121 Sinngemäße Anwendung von für Schulen geltenden
Bestimmungen
- § 122 Heimkostenbeiträge

IX. Hauptstück Schulversuche, Modellversuche

- § 123 Zielsetzungen, Abweichungen, Vereinbarungen

X. Hauptstück Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 124 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 124a Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 125 Bestehende Schulen und Schülerheime
- § 126 Inkrafttreten

.GESNR

.a1

Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBL. Nr. 52/1979, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBL. Nr. 39/1983, 5/1984, 7/1985, 56/1989 und 51/1991 erfolgten Änderungen wiederverlautbart.

(2) Das Tiroler Schulorganisationsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. September 1979 in Kraft getreten.

(3) Das Tiroler Schulorganisationsgesetz ist als "Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991" zu bezeichnen.

.a2

Artikel II

Folgende Bestimmungen wurden aufgehoben und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 9 Abs. 4 durch Art. I Z. 2 der Novelle LGBL. Nr. 5/1984;
2. jeweils die Worte "zweizügig geführten" in den §§ 11, 12 und 13 durch Art. I Z. 4 der Novelle LGBL. Nr. 5/1984;
3. der Klammerausdruck "(musische Hauptschule, Sporthauptschule)" im § 30 durch Art. I Z. 10 der Novelle LGBL. Nr. 56/1989;

4. § 49 Abs. 1 zweiter Satz durch Art. I Z. 19 der Novelle LGBL. Nr. 51/1991;

5. § 65 Abs. 3 durch Art. I Z. 51 der Novelle LGBL. Nr. 5/1984;

6. § 72 durch Art. I Z. 54 der Novelle LGBL. Nr. 5/1984.
.a3

Artikel III

(1) Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 6 der Novelle LGBL. Nr. 56/1989 lautet:

"(6) Die Bestimmungen der §§ 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 30 und 31 sind auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulgebäude insoweit nicht anzuwenden, als ihre Einhaltung bauliche Veränderungen notwendig machen würde, die einen im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würden. In einem solchen Fall sind aber mindestens jene Vorkehrungen zu treffen, durch die mit einem vertretbaren Aufwand eine Verbesserung des Schutzes der Landeslehrer bewirkt werden kann. Im Fall eines Umbaus der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulgebäude sind auf die vom Umbau betroffenen Gebäudeteile die Bestimmungen der §§ 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 30 und 31 anzuwenden."

(2) § 70 Abs. 1 in der Fassung vor der Novelle LGBL. Nr. 56/1989 lautet:

"(1) Schulgebäude und Schulräume sind so zu planen, auszuführen und instand zu halten, daß sie den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit und der Hygiene entsprechen und die Erfüllung der Aufgaben der Schule gewährleisten. Bei Neu-, Zu- und Umbauten ist auch der absehbare künftige Schulraumbedarf zu berücksichtigen."

(3) § 71 Abs. 1 in der Fassung vor der Novelle LGBL. Nr. 56/1989 lautet:

"(1) Für die Einrichtung der Schulräume gilt § 70 Abs. 1 erster Satz sinngemäß."

(4) Art. I Z. 30 und 31 der Novelle LGBL. Nr. 56/1989 ist mit 1. September 1987 in Kraft getreten.

.a4

Artikel IV

(1) Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 7 zweiter Satz der Novelle LGBL. Nr. 56/1989 lautet:

"Die Bestimmung des § 81 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 35 ist nur auf Sonderschulen anzuwenden, deren Planunterlagen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bewilligt werden (§ 73)."

(2) § 81 Abs. 3 erster Satz in der Fassung vor der Novelle LGBL. Nr. 56/1989 lautet:

"Kann die der Berechnung der Kopfquote zugrunde zu legende Schülerzahl nicht nach der Zahl der Schüler, die die Schule am Stichtag besucht haben, ermittelt werden, weil

a) der Betrieb der Schule noch nicht oder nicht in allen für die Schulen in Betracht kommenden Schulstufen aufgenommen wurde oder

b) auf Grund einer Änderung des Schulsprengels zu erwarten ist, daß sich das Verhältnis der Zahlen der Schüler, für die von den einzelnen Gebietskörperschaften Investitionsbeiträge zu leisten sind, wesentlich ändert, so ist der Investitionsaufwand zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und den sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen bzw. der Einwohnerzahlen des zum Schulsprengel einer Schule gehörenden Gebietsteiles einer sprengelzugehörigen Gebietskörperschaft aufzuteilen."

(3) Art. I Z. 35 der Novelle LGBI. Nr. 56/1989 ist mit 1. Jänner 1990 in Kraft getreten.

Anlage

.p1

TIROLER SCHULORGANISATIONSGESETZ 1991

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Schulsprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, das sind die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen und die öffentlichen Polytechnischen Schulen, sowie die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Praxisschulen und öffentliche Praxisschülerheime, die einer öffentlichen Schule für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind, sowie für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind.

(3) In diesem Gesetz werden die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen als Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die öffentlichen Polytechnischen Schulen als Polytechnische Schulen und die öffentlichen Schülerheime als Schülerheime bezeichnet. Die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Polytechnischen Schulen werden, soweit Bestimmungen dieses Gesetzes für jede dieser Schularten gelten, als Schulen bezeichnet.

.p2

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter Errichtung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man die Gründung sowie die Festsetzung der örtlichen Lage. Unter örtlicher Lage ist mindestens ein Gebietsteil einer Gemeinde zu verstehen.

(2) Unter Erhaltung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man

a) die Bereitstellung und Instandhaltung der Schul-(Heim-)Gebäude, der Schul-(Heim-)Räume und der anderen Schul-(Heim-)Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtungen

und der Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schul-(Heim-)Gebäude, der Schul-(Heim-)Räume und der anderen Schul-(Heim-)Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals;

b) die Beistellung von Schulärzten zur Besorgung der ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben und der allenfalls hiefür erforderlichen Schreibkräfte;

c) bei ganztägigen Schulen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler sowie die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer oder Erzieher;

d) bei Schülerheimen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der erforderlichen Erzieher.

(3) Unter Stilllegung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man die vorübergehende Einstellung des Schul-(Heim-)Betriebes ohne Auflassung der Schule (des Schülerheimes).

(4) Unter Auflassung einer Schule (eines Schülerheimes) versteht man die Aufhebung ihrer (seiner) Errichtung.

.p3

§ 3

Gesetzlicher Schulerhalter

(1) Die Errichtung, die Erhaltung, die Stilllegung und die Auflassung von Schulen sowie die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulen und die Aufhebung dieser Bestimmung ist Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters.

(2) Gesetzlicher Schulerhalter ist, soweit in den Abs. 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinde für die von ihr auf ihrem Gebiet oder auf dem Gebiet einer anderen im Einzugsbereich der Schule liegenden Gemeinde mit deren Zustimmung errichteten oder zu errichtenden Schulen.

(3) Gesetzlicher Schulerhalter ist ein Gemeindeverband, wenn sich Gemeinden zur Besorgung der Aufgaben eines gesetzlichen Schulerhalters zu einem Gemeindeverband zusammenschließen.

(4) Gesetzlicher Schulerhalter der für die Schulpflichtigen in einem Heim oder in einer anderen Anstalt, das (die) von einer Gemeinde oder vom Land betrieben wird, errichteten oder zu errichtenden Schulen ist die betreffende Gemeinde bzw. das Land.

(5) Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land für die von ihm errichteten oder zu errichtenden Schulen (§ 57).

.p4

§ 4

Gesetzlicher Heimerhalter

(1) Die Errichtung, die Erhaltung, die Stilllegung und die Auflassung von Schülerheimen ist Aufgabe des gesetzlichen Heimerhalters.

(2) Gesetzlicher Heimerhalter ist

a) für die Schülerheime, die im organisatorischen Zusammenhang mit einer Schule geführt werden, der gesetzliche Schulerhalter dieser Schule,

b) für die Schülerheime, die als selbständige Schülerheime geführt werden, die Gebietskörperschaft, die das Schülerheim errichtet hat oder errichten wird.

.p5

§ 5

Parteistellung

In behördlichen Verfahren betreffend

a) die Errichtung, die Erhaltung, die Stilllegung und die Auflassung von Schulen sowie

b) die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulen und die Aufhebung dieser Bestimmung

sind der gesetzliche Schulerhalter und die übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der betreffenden Schule beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5) bzw. die im Einzugsbereich einer zu errichtenden Schule liegenden Gemeinden Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51.

.p6

§ 6

Beistellung der Lehrer

Die Beistellung der für die Schulen erforderlichen Lehrer mit Ausnahme der für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer bei ganztägigen Schulen ist Aufgabe des Landes. Das Land kann jedoch im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulerhalter auch Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beistellen, wenn der Schulerhalter sich zum Ersatz des Personalaufwandes für diese Lehrer nach § 99d verpflichtet.

.p7

§ 7

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und der Schülerheime

Die Schulen und die Schülerheime sind, soweit in den §§ 15, 31, 47 und 60 nichts anderes bestimmt ist, allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich.

.p8

§ 8

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

Der Besuch der Schulen ist für alle Schüler unentgeltlich. Davon ausgenommen sind allfällige Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge und Lern- und Arbeitsmittelbeiträge nach § 99g an ganztägigen Schulen.

.p9

II. Hauptstück

Volksschulen

1. Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 9

Aufbau

(1) Die Volksschule umfasst entsprechend ihrer Organisationsform (§ 10) die Grundschule und erforderlichenfalls zusätzlich die Oberstufe. Die Grundschule umfasst die Grundstufe I (Vorschulstufe, erste und zweite Schulstufe) und die

Grundstufe II (dritte und vierte Schulstufe). Die Oberstufe umfasst die fünfte bis achte Schulstufe.

(2) Jeder Schulstufe hat mindestens eine Klasse zu entsprechen, soweit im Abs. 3 und im § 10 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei zu geringer Schülerzahl in einer Schulstufe sind die Schüler mehrerer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen; erforderlichenfalls können die Schüler einer Schulstufe auf verschiedene Klassen verteilt werden. Hierbei ist die Zahl der Klassen mit mehreren Schulstufen bzw. die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig zu halten, sofern nicht schwerwiegende pädagogische Gründe entgegenstehen.

(4) Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefasst sind, sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine Schulstufe oder mehrere, in der Regel aufeinanderfolgende, Schulstufen zu umfassen hat. Die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Abteilungen hat unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler in den einzelnen Schulstufen sowie unter Bedachtnahme auf die bestmögliche Erreichung des für die einzelnen Schulstufen im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles zu erfolgen. In einer Abteilung dürfen, mit Ausnahme der Schüler der sechsten, siebten und achten Schulstufe, Schüler höchstens zweier Schulstufen zusammengefasst werden.

(5) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse während einzelner Unterrichtsstunden, einzelner Schultage oder einzelner Wochen des Schuljahres gemeinsam unterrichtet werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

.p10

§ 10

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind mit den Schulstufen der Grundschule (§ 9 Abs. 1) zu führen. Volksschulen, deren Schulsprengel nicht zur Gänze im Pflichtsprengel einer Hauptschule liegt, sind zusätzlich mit den Schulstufen der Oberstufe zu führen.

(2) Wird die Schülermindestzahl für die Führung einer Vorschulklasse (§ 17 Abs. 3) erreicht, so sind die Schüler der Vorschulstufe in einer eigenen Klasse zusammenzufassen. Anderenfalls sind sie mit den Schülern der ersten Schulstufe und im Falle des § 9 Abs. 3 mit den Schülern weiterer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen.

(3) Im übrigen ist die Zusammenfassung von Schülern der Grundstufe I in zwei oder mehreren Klassen auch zulässig, wenn aufgrund der Schülerzahl zwar keine eigene Vorschulklasse, jedoch eigene Klassen für die erste Schulstufe allenfalls einschließlich der Vorschulstufe und für die zweite Schulstufe geführt werden könnten und

- a) dieser Maßnahme ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt,
- b) die personellen Voraussetzungen an der Schule hierfür gegeben sind und

c) die Gesamtzahl der Klassen der Volksschule dadurch nicht erhöht wird.

.p15

§ 15 Koedukation

(1) Volksschulen sind als Volksschulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

.p16

§ 16 Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Religion ist an einklassigen Volksschulen mit acht Schulstufen in zwei Gruppen zu erteilen, wobei die Schüler der Grundschule und die Schüler der Oberstufe jeweils in einer Gruppe zusammenzufassen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Schüler der Grundschule oder der Oberstufe weniger als fünf beträgt.

(2) Der Unterricht in Lebender Fremdsprache ist in Klassen, in denen Schüler der dritten und vierten Schulstufe gemeinsam unterrichtet werden, in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer solchen Klasse mindestens 20 beträgt.

(3) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist ab der fünften Schulstufe getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt.

(4) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist in den Übungsbereichen der verschiedenen Arten des Schilaufens und Schwimmen in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt.

(5) Der Unterricht in den unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport ist ab der fünften Schulstufe getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen, sofern nicht wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(6) Der Unterricht in Werkerziehung

a) ist in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt,

b) kann in Gruppen erteilt werden, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 18 beträgt, sofern dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(7) Der Unterricht in Deutsch und in Mathematik ist in Klassen mit mindestens vier Schulstufen und mindestens 15 Schülern insoweit in Gruppen zu erteilen, als sonst wegen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schüler die Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles gefährdet wäre. Für die Verteilung der Schüler auf die Gruppen gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß.

(8) Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 6 genannten Unterrichtsgegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen, wobei jedoch die

Zusammenfassung von Schülern mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zu vermeiden ist. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler in einer Gruppe weniger als fünf, so sind auch Schüler mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zusammenzufassen.

(9) Von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach den Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 abzusehen, wenn die durch den Gruppenunterricht notwendige Gestaltung des Stundenplanes wegen der daraus sich ergebenden Wartezeiten sowie im Hinblick auf den Schulweg schwerwiegende Nachteile zumindest für einen Teil der Schüler zur Folge hätte.

(10) Die Teilung und die Zusammenlegung von Gruppen sowie die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen aufgrund einer entsprechenden Änderung der Schülerzahl ist während des Unterrichtsjahres nur aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen zulässig.

.p17

§ 17

Klassenschülerzahlen

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, 30 nicht übersteigen und in zwei- oder mehrklassigen Volksschulen zehn nicht unterschreiten. Die Zahl zehn darf unterschritten werden, wenn hiedurch die Verteilung der Schüler einer Schulstufe auf verschiedene Klassen vermieden wird.

(2) Die Zahl der Schüler darf

a) in einer Klasse, in der Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefaßt sind, 28 und

b) in einer Klasse mit mindestens vier Schulstufen 26 nicht übersteigen.

Die in der lit. a festgesetzte Klassenschülerhöchstzahl darf bis 30 überschritten werden, wenn hiedurch in einer anderen Klasse die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen vermieden oder die Zahl der Schulstufen vermindert wird oder dies aus räumlichen Gründen notwendig ist.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 19 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten.

(4) In Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf abweichend von den Abs. 1 und 2 die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 22 herabgesetzt werden, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der betreffenden Klasse, die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung und die daraus sich ergebenden pädagogischen Erfordernisse notwendig ist. Dabei ist auf das Ausmaß, in dem in der betreffenden Klasse ein Lehrer allenfalls zusätzlich eingesetzt wird (§ 19 Abs. 5), Bedacht zu nehmen.

(5) Die Schüler sind auf die Klassen nach Möglichkeit so zu verteilen, daß die Schülerzahl in den einzelnen Klassen gleich hoch ist. Dies gilt nicht, wenn sich in einer Klasse Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden und pädagogische oder organisatorische Gründe eine andere Verteilung der Schüler erfordern.

(6) Die Teilung von Klassen auf Grund einer entsprechenden Änderung der Klassenschülerzahl ist während des

Unterrichtsjahres nur aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen zulässig.

.p18

§ 18 Zuständigkeit

- (1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über
 - a) die Zahl der Klassen, die an einer Volksschule zu führen sind (§ 9 Abs. 3),
 - b) die Organisationsform, in der eine Volksschule zu führen ist (§ 10 Abs. 1),
 - c) die Erteilung des Unterrichtes in Werkerziehung in Gruppen (§ 16 Abs. 6 lit. b),
 - d) die Erteilung des Unterrichtes in Deutsch und Mathematik in Gruppen (§ 16 Abs. 7),
 - e) die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl und die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 17 Abs. 1 und 2),
 - f) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 17 Abs. 4).
- (2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach
 - a) Abs. 1 lit. a den Bezirksschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter,
 - b) Abs. 1 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhalter,
 - c) Abs. 1 lit. c und d den Bezirksschulrat,
 - d) Abs. 1 lit. e und f den Bezirksschulrat, den Landesschulrat und den gesetzlichen Schulerhaltersowie in allen Fällen überdies den Schulleiter zu hören.
- (3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über
 - a) den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 9 Abs. 5),
 - b) die Führung einer Vorschulklasse, die Zusammenfassung von Schülern der Vorschulstufe mit den Schülern anderer Schulstufen oder die Zusammenfassung von Schülern der Grundstufe I (§ 10 Abs. 2 und 3).
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor einer Entscheidung nach
 - a) Abs. 3 lit. a den Bezirksschulrat und die Klassenforen der betroffenen Schulen,
 - b) Abs. 3 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhaltersowie in allen Fällen überdies den bzw. die Schulleiter zu hören.
- (5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über
 - a) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Klassen und in Abteilungen (§ 9 Abs. 3 und 4),
 - b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 1 bis 5 und 6 lit. a),
 - c) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 8),
 - d) das Absehen von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 9),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 17 Abs. 5).

.p19

§ 19

Klassenlehrer, Lehrer für einzelne Gegenstände

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, durch den Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Der Unterricht in einzelnen Unterrichtsgegenständen, wie Religion und Ernährung und Haushalt ist, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, durch Lehrer für einzelne Gegenstände zu erteilen.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind aus wichtigen pädagogischen oder personellen Gründen zulässig.

(4) Für noch nicht schulreife Kinder ist bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I zusätzlich zum Lehrer nach Abs. 1 oder 2 ein entsprechend befähigter Lehrer einzusetzen, soweit dies zur Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles notwendig ist. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für diesen Lehrer ist auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur für die Betreuung von nicht schulreifen Kindern vorgegebenen Grundsätze Bedacht zu nehmen.

(5) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zusätzlich zum Lehrer nach Abs. 1 oder 2 ein entsprechend befähigter Lehrer einzusetzen, soweit dies zur Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles notwendig ist. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für diesen Lehrer ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung und die daraus sich ergebenden pädagogischen Erfordernisse insoweit Bedacht zu nehmen, als in der Regel für vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Lehrer im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung zusätzlich einzusetzen ist. Weiters ist auf die im Lehrplan jeweils vorgesehene Wochenstundenzahl Bedacht zu nehmen.

(6) Für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache ist zusätzlich zum Lehrer nach Abs. 1 oder 2 ein entsprechend befähigter Lehrer einzusetzen, soweit mit sonstigen Fördermaßnahmen nicht das Auslangen gefunden wird. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für diesen Lehrer ist auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur für die Betreuung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache vorgegebenen Grundsätze Bedacht zu nehmen.

.p20

§ 20

Lehrerstellen, Dienstposten

(1) Die Landesregierung hat für jede Volksschule eine Lehrerstelle (einen Dienstposten) als Leiterstelle (Leiterdienstposten) und für jede Klasse eine weitere Lehrerstelle (einen weiteren Dienstposten) vorzusehen, wobei die Leiterstelle auf die Zahl der weiteren Lehrerstellen anzurechnen ist, soweit nicht der Leiter der Volksschule im Hinblick auf die

Anzahl der Klassen nach den dienstrechtlichen Vorschriften von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit ist.

(2) Die Landesregierung hat weiters die Lehrerstellen vorzusehen, die zur Erteilung des Unterrichtes in jenen Unterrichtsgegenständen erforderlich sind, in denen die Erteilung des Unterrichtes durch Lehrer, die Lehrerstellen nach Abs. 1 innehaben, im Rahmen der Lehrverpflichtung für Lehrer an Volksschulen nicht möglich ist. Ferner sind die Lehrerstellen für die zusätzlichen Lehrer nach § 19 Abs. 4, 5 und 6 vorzusehen.

.p21

2. Abschnitt
Errichtung, Stilllegung, Auflassung
§ 21
Errichtung

(1) Eine Volksschule ist in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde zu errichten, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müßten oder eine nähergelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, mindestens 20 beträgt.

(2) Eine Volksschule ist ferner in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde zu errichten, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müßten oder eine näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, weniger als 20, mindestens jedoch zehn beträgt. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen muß eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.

(3) Eine Volksschule kann in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde errichtet werden, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die sonst eine mehr als eine Gehstunde entfernt gelegene Volksschule besuchen müßten oder eine näher gelegene Volksschule wegen bedeutender Verkehrsschwierigkeiten oder wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht regelmäßig oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges besuchen könnten, weniger als zehn, mindestens jedoch sechs beträgt und die Erhaltung dieser Volksschule nicht einen unzumutbar hohen Aufwand erfordert. Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen darf eine Volksschule nicht errichtet werden, wenn die für ihren Besuch in Betracht kommenden Schulpflichtigen auf einem ihnen

zumutbaren Schulweg zu einer anderen Volksschule befördert werden können.

(4) Eine Volksschule kann weiters in einer Gemeinde oder in einem Gebietsteil einer Gemeinde errichtet werden, wenn dort im Umkreis einer Gehstunde im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schüler der ersten bis vierten Schulstufe, die zwar innerhalb einer Gehstunde eine andere Volksschule besuchen könnten, denen jedoch durch die Errichtung dieser Volksschule der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird, je Schulstufe mindestens 30 beträgt und durch die Errichtung dieser Volksschule keine Minderung der Organisationsform der anderen Volksschule eintritt.

(5) Übersteigt die Zahl der Klassen einer Volksschule 16, so ist eine weitere Volksschule

a) mit derselben örtlichen Lage oder

b) mit einer anderen örtlichen Lage, sofern hiedurch den für den Besuch dieser Volksschule in Betracht kommenden Schülern der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird und beide Volksschulen mit vier Klassen in der Grundschule geführt werden können, zu errichten.

(6) Übersteigt die Zahl der Klassen einer Volksschule zwölf, so kann eine weitere Volksschule errichtet werden, wenn mit den bestehenden Schulräumen die Führung einer zusätzlichen Klasse nicht möglich ist. Hinsichtlich der Festsetzung ihrer örtlichen Lage gilt Abs. 5 sinngemäß.

(7) Die örtliche Lage einer Volksschule ist so festzusetzen, daß die Schüler sie auf einem möglichst verkehrsgünstigen Weg regelmäßig besuchen können, keiner Gefährdung des Lebens, der Gesundheit sowie der seelischen und sittlichen Entwicklung ausgesetzt sind und der Schulbetrieb weder durch Lärm noch durch andere störende Einwirkungen beeinträchtigt wird.

(8) Sofern für Schulen aufgrund schulautonomer Lehrplanbestimmungen Schwerpunkte bestehen, darf zusätzlich zur Bezeichnung der Schulart oder Schulform eine auf den jeweiligen Schwerpunkt Bezug nehmende Bezeichnung geführt werden. Diese Bezeichnung ist vom Schulerhalter nach Anhören des Bezirksschulrates zu bestimmen.

.p22

§ 22

Stillegung

(1) Eine Volksschule ist stillzulegen, wenn

a) die Voraussetzungen für ihre Auflassung (§ 23) voraussichtlich nur vorübergehend gegeben sind oder

b) das Schulgebäude unbenützbar wird und geeignete Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Stillegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b nicht mehr vorliegen.

.p23

§ 23

Auflassung

(1) Eine Volksschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 21 Abs. 1 und 2 als auch nach § 21 Abs. 3 und 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben

sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur erforderlich ist.

(2) Eine Volksschule kann aufgelassen werden, wenn

a) die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 21 Abs. 1 und 2 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind, jedoch die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 21 Abs. 3 und 4 noch bestehen,

b) wegen der zu geringen Schülerzahl eine Volksschule nicht mehr mit vier Klassen in der Grundschule geführt werden kann, die Schüler, die für den Besuch dieser Volksschule in Betracht kommen, innerhalb einer Gehstunde eine andere Volksschule in derselben Gemeinde besuchen können und der Auflassung nicht wichtige organisatorische Gründe entgegenstehen,

c) eine weitere Volksschule mit derselben örtlichen Lage besteht und die Zahl der Klassen beider Volksschulen zusammen voraussichtlich dauernd 16 nicht mehr übersteigt.

.p24

§ 24 Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflassung einer Volksschule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 21, 22 und 23 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Volksschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.

.p25

3. Abschnitt Schulsprengel § 25 Allgemeines

(1) Für jede Volksschule ist ein Schulsprengel festzusetzen, soweit im § 26 Abs. 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schüler, die zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, haben ihre Schulpflicht, sofern sie ihr nicht anderweitig nachkommen, durch den Besuch der Volksschule zu erfüllen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(3) Schüler, die nach § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006, die Volksschule vorzeitig besuchen oder die nach § 18 bzw. § 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 die Volksschule weiterbesuchen

können, sind berechtigt, die Volksschule zu besuchen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(4) Schüler im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Sprengelangehörige.
.p26

§ 26 Abgrenzung

(1) Die Grenzen des Schulsprengels einer Volksschule sind nach den örtlichen Verhältnissen so festzusetzen, daß den Sprengelangehörigen der regelmäßige Besuch dieser Volksschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) möglich ist. Die Grenzen des Schulsprengels einer Volksschule dürfen die Gemeindegrenzen nur dann schneiden, wenn hiedurch Schülern der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird.

(2) Für eine Vorschulklasse kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 erster Satz ein gesonderter Schulsprengel festgesetzt werden, der das Gebiet oder Teile des Gebietes mehrerer aneinandergrenzender Schulsprengel umfasst.

(3) Die Schulsprengel müssen lückenlos aneinandergrenzen.

(4) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann für mehrere oder alle dieser Volksschulen ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat der Bürgermeister nach Anhören der betreffenden Schulleiter, in der Stadt Innsbruck nach Anhören des Bezirksschulrates, zu bestimmen, welche dieser Volksschulen die Sprengelangehörigen zu besuchen haben.

(5) Wenn auf Grund einer Vereinbarung des Landes mit einem anderen Land Schüler, die in diesem Land wohnen, eine in Tirol gelegene Volksschule besuchen können, hat der Schulsprengel dieser Volksschule das in Betracht kommende Gebiet dieses Landes zu umfassen.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die Festsetzung des Schulsprengels einer in einem anderen Land gelegenen Volksschule, die auf Grund einer Vereinbarung des Landes mit diesem Land von Schülern, die in Tirol wohnen, besucht werden kann.

.p27

§ 27 Festsetzung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Schulsprengel nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Volksschule beteiligten (§ 78 Abs. 5) Gebietskörperschaften sowie des Bezirksschulrates durch Verordnung festzusetzen.

(2) Wenn sich Schulsprengel auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstrecken, obliegt die Festsetzung der Schulsprengel der Landesregierung. Diese hat die im Abs. 1 genannten Gebietskörperschaften sowie die zuständigen Bezirksschulräte zu hören.

(3) Verordnungen nach den Abs. 1 und 2, mit denen erstmals der Schulsprengel einer Volksschule festgesetzt wird, sind, soweit sie die Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen (§

80) begründen, mit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung in Kraft zu setzen.

(4) Bei der Festsetzung von Schulsprengeln kann aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen bestimmt werden, daß die Festsetzung nur für Sprengelangehörige, die eine bestimmte Schulstufe noch nicht erreicht haben, gilt.

(5) Die Grenzen der Schulsprengel sind bei Änderung der Verhältnisse, die für ihre Festsetzung maßgebend waren, den geänderten Verhältnissen anzupassen.

.p28

§ 28

Aufnahmepflicht

(1) Der gesetzliche Schulerhalter hat die Sprengelangehörigen in die Volksschule (eine der Volksschulen) aufzunehmen, deren Schulsprengel sie angehören.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter kann Schüler, die dem Schulsprengel einer anderen Volksschule angehören, aufnehmen, wenn ihnen hiedurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird und die Aufnahme weder eine Klassenteilung für die aufnehmende Volksschule noch eine Minderung der Organisationsform oder eine Gefährdung des Bestandes der Volksschule, deren Schulsprengel der aufzunehmende Schüler angehört, zur Folge hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Aufnahme von Schülern, auf die eine der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 6 zutrifft.

.p29

III. Hauptstück

Hauptschulen

1. Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 29

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen, und zwar die fünfte bis achte Schulstufe. Jeder Schulstufe hat mindestens eine Klasse zu entsprechen.

(2) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ist in der Hauptschule nach Maßgabe der Abs. 3 bis 9 in Gruppen zu erteilen.

(3) Die Zahl der Gruppen in den im Abs. 2 genannten Pflichtgegenständen darf die Zahl der Klassen der betreffenden Schulstufe um eins, ab sechs Klassen höchstens um zwei übersteigen. Darüber hinaus kann, wenn dies aus pädagogischen Gründen notwendig ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,

a) in Schulstufen mit zwei oder drei Klassen ab einer durchschnittlichen Klassenschülerzahl von 27 in einem, ab einer durchschnittlichen Klassenschülerzahl von 28 in zwei und ab einer durchschnittlichen Klassenschülerzahl von 29 in allen der im Abs. 2 genannten Pflichtgegenstände sowie

b) in Schulstufen mit vier oder fünf Klassen ab einer durchschnittlichen Klassenschülerzahl von 26 in einem, ab einer durchschnittlichen Klassenschülerzahl von 27 in zwei und ab einer durchschnittlichen Klassenschülerzahl von 28 in allen der im Abs. 2 genannten Pflichtgegenstände eine zusätzliche Gruppe

eingerrichtet werden. Die Zahl der Gruppen je Schulstufe kann für Hauptschulklassen, die nach dem Lehrplan der Skihauptschule geführt werden, gesondert ermittelt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist.

(4) An Hauptschulen mit nur einer Klasse in der achten Schulstufe können in dieser Schulstufe in den im Abs. 2 genannten Pflichtgegenständen ab einer Schülerzahl von 21 drei Gruppen eingerichtet werden.

(5) Werden in einer Klasse Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, so kann die Einbeziehung

a) der Schüler dieser Klasse oder
b) der Schüler aller Klassen der betreffenden Schulstufe in die Gruppen nach Abs. 2 entfallen, wenn dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist. Im Falle der lit. a ist die betreffende Klasse bei der Berechnung der Zahl der Gruppen nach den Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf 30 nicht übersteigen und im Durchschnitt der betreffenden Schule zehn nicht unterschreiten. Werden an Hauptschulen mit nur einer Klasse in der achten Schulstufe drei Gruppen geführt, so bezieht sich die Durchschnittszahl zehn nur auf die Schüler der fünften bis siebten Schulstufe.

(7) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch schulautonome Gruppenbildung in jeder Schulstufe je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Durch eine solche Maßnahme darf der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) nicht überschritten werden.

(8) Die Schüler einer Schulstufe sind auf die einzelnen Gruppen nach Möglichkeit so zu verteilen, daß

a) jeder Gruppe eine Leistungsgruppe entspricht,
b) die Schülerzahl in den einzelnen Gruppen, die derselben Leistungsgruppe entsprechen, gleich hoch ist.

(9) Die Teilung von Gruppen während des Unterrichtsjahres wegen einer Überschreitung der Gruppenschülerhöchstzahl ist nur aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen zulässig.

(10) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Schüler einer Hauptschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse während einzelner Unterrichtsstunden, einzelner Schultage oder einzelner Wochen des Schuljahres gemeinsam unterrichtet werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

.p30

§ 30

Sonderformen der Hauptschule

Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen können unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung als Sonderformen geführt werden, wenn

a) die räumlichen und die personellen Voraussetzungen gegeben sind,

b) die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der für den Besuch dieser Hauptschule (Klasse) in Betracht kommenden Schüler ihr Einverständnis erklärt haben und

c) durch die Führung von einzelnen Klassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt (ausgenommen die Schihauptschule) die Zahl der ersten Klassen der Hauptschule nicht vermehrt wird.

.p31

§ 31

Koedukation

(1) Hauptschulen sind als Hauptschulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

.p32

§ 32

Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(2) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.

(4) Zur Erteilung des Unterrichtes in Bewegung und Sport und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 2 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist.

.p33

§ 33

Klassenschülerzahlen

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht übersteigen und 20 nicht unterschreiten. Die Zahl 20 darf unterschritten werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist.

(2) § 17 Abs. 4, 5 und 6 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 24 herabgesetzt werden darf.

§ 34
Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über
a) die Führung einer Hauptschule oder einzelner ihrer Klassen als Sonderform (§ 30),
b) die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 33 Abs. 1),
c) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 lit. a bis c den Bezirksschulrat, den Landesschulrat, den gesetzlichen Schulerhalter sowie den Schulleiter zu hören.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Hauptschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 29 Abs. 10). Sie hat vor der Entscheidung den Bezirksschulrat, die Klassenforen und die Schulleiter der betroffenen Schulen sowie die betroffenen Lehrer zu hören.

(4) Dem Schulforum obliegt die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 29 Abs. 7) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 32 Abs. 2). Für solche Beschlüsse sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über
a) die Erteilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 29 Abs. 2 bis 5),
b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 29 Abs. 8),
c) die Erteilung des Unterrichtes in Bewegung und Sport in Gruppen (§ 32 Abs. 1),
d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 32 Abs. 4),
e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).

§ 35
Fachlehrer

(1) Der Unterricht an den Hauptschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind zusätzlich entsprechend befähigte Lehrer einzusetzen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen unter Bedachtnahme auf pädagogische Erfordernisse mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für die zusätzlichen Lehrer ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung und die daraus sich ergebenden pädagogischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen. Hierbei ist unter

Berücksichtigung der nach den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur vorgegebenen Grundsätze danach zu trachten, für möglichst viele Unterrichtsstunden einen zusätzlichen Lehrer einzusetzen.

.p36

§ 36
Lehrerstellen, Dienstposten

(1) Die Landesregierung hat für jede Hauptschule eine Lehrerstelle (einen Dienstposten) als Leiterstelle (Leiterdienstposten) vorzusehen.

(2) Die Landesregierung hat ferner die Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen, die über die nach Abs. 1 vorzusehenden Lehrerstellen hinaus zur Erteilung des Unterrichtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrplanes der Hauptschule unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen erforderlich sind.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur vorgegebenen Grundsätze den Rahmen an Wochenstunden für die Lehrerstellen nach den Abs. 1 und 2 festzulegen.

.p37

2. Abschnitt
Errichtung, Stilllegung, Auflassung

§ 37
Errichtung

(1) Eine Hauptschule ist in einem Gebiet, dessen Ausdehnung die eines Pflichtsprengels (§ 41 Abs. 2) nicht übersteigen darf, zu errichten, wenn von der Zahl der in diesem Gebiet wohnenden Hauptschüler im Durchschnitt auf jede Schulstufe 80 entfallen und durch die Errichtung dieser Hauptschule weder der Bestand einer anderen Hauptschule gefährdet wird noch eine Minderung der Organisationsform einer anderen Hauptschule eintritt.

(2) Erstreckt sich das Gebiet im Sinne des Abs. 1 auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 6 zu entscheiden, in welcher dieser Gemeinden die Hauptschule zu errichten ist, sofern zwischen den Gemeinden keine Einigung hierüber zustande kommt.

(3) Eine Hauptschule kann errichtet werden, wenn von der Zahl der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 weniger als 80, mindestens jedoch 40 auf jede Schulstufe entfallen und diesen sonst der Besuch einer Hauptschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre.

(4) Eine Hauptschule kann weiters errichtet werden, wenn

- a) von der Zahl der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 im Durchschnitt mindestens 40 auf jede Schulstufe entfallen,
- b) dem Großteil der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 der Besuch einer Hauptschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zwar möglich wäre, sie jedoch die betreffende Hauptschule zu Fuß oder unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln nicht innerhalb einer halben Stunde regelmäßig erreichen könnten,

c) dadurch eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Hauptschule durch den Neu-, Zu- oder Umbau von Schulgebäuden vermieden werden kann und

d) die Erhaltung dieser Hauptschule und die Beistellung der erforderlichen Lehrer keinen im Vergleich zur Erweiterung einer bestehenden Hauptschule unzumutbar hohen Mehraufwand erfordert und der Mehraufwand weiters der Bedeutung dieser Hauptschule für die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden angemessen ist.

(5) Übersteigt die Zahl der Klassen einer Hauptschule 16, so ist eine weitere Hauptschule

a) mit derselben örtlichen Lage oder

b) mit einer anderen örtlichen Lage, sofern hiedurch den für den Besuch dieser Hauptschule in Betracht kommenden Schülern der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird und zu erwarten ist, daß an beiden Hauptschulen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in jeder Schulstufe mindestens je drei Gruppen geführt werden können, zu errichten.

(6) Für die Festsetzung der örtlichen Lage einer Hauptschule gilt § 21 Abs. 7 sinngemäß.

(7) Für die Bestimmung einer auf einen Schwerpunkt Bezug nehmenden Zusatzbezeichnung gilt § 21 Abs. 8 sinngemäß.

.p38

§ 38

Stillegung

(1) Eine Hauptschule ist stillzulegen, wenn

a) die Voraussetzungen für ihre Auflassung (§ 39) voraussichtlich nur vorübergehend gegeben sind oder

b) das Schulgebäude unbenützbar wird und geeignete Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Stillegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b nicht mehr vorliegen.

.p39

§ 39

Auflassung

(1) Eine Hauptschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 37 Abs. 1 als auch nach § 37 Abs. 3 oder 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf 80 abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 oder 4 gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur erforderlich ist.

(2) Eine Hauptschule kann aufgelassen werden, wenn

a) die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 37 Abs. 1 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind, jedoch die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 37 Abs. 3 oder 4 noch bestehen,

b) wegen der zu geringen Schülerzahl eine Hauptschule nicht mehr in jeder Schulstufe mit mindestens je drei Gruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache geführt werden kann, die Schüler, die für den Besuch dieser Hauptschule in Betracht kommen, auf einem ihnen zumutbaren

Schulweg eine andere Hauptschule besuchen können und der Auflassung nicht wichtige organisatorische Gründe entgegenstehen.

.p40

§ 40 Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflassung einer Hauptschule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 37, 38 und 39 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Hauptschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.

.p41

3. Abschnitt Schulsprengel § 41 Allgemeines

(1) Für jede Hauptschule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Dieser kann in einen Pflichtsprengel und in einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Wird eine solche Teilung nicht vorgenommen, so gilt der Schulsprengel als Pflichtsprengel. Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt kann ein eigener Berechtigungssprengel vorgesehen werden.

(2) Der Pflichtsprengel einer Hauptschule ist das Gebiet, in dem die zum Besuch dieser Hauptschule verpflichteten Schulpflichtigen, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(3) Der Berechtigungssprengel einer Hauptschule ist das Gebiet, in dem die zum Besuch dieser Hauptschule berechtigten Schulpflichtigen, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(4) Schüler, die zum Besuch einer Hauptschule verpflichtet oder berechtigt sind, haben ihre Schulpflicht, sofern sie ihr nicht anderweitig nachkommen, durch den Besuch der Hauptschule zu erfüllen, in deren Pflicht- bzw. Berechtigungssprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(5) Schüler, die nach § 18 bzw. § 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 die Hauptschule weiterbesuchen können, sind berechtigt, die Hauptschule zu besuchen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(6) Schüler im Sinne der Abs. 4 und 5 sind Sprengelangehörige.

.p42

§ 42 Abgrenzung

(1) Die Grenzen des Pflichtsprengels einer Hauptschule sind nach den örtlichen Verhältnissen so festzusetzen, daß den Sprengelangehörigen der regelmäßige Besuch der betreffenden Hauptschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) möglich ist. Dies gilt auch für die Festsetzung eines eigenen Berechtigungssprengels für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt.

(2) Die Grenzen des Berechtigungssprengels einer Hauptschule sind unbeschadet des Abs. 1 zweiter Satz nach den örtlichen Verhältnissen so festzusetzen, daß möglichst viele Schüler die betreffende Hauptschule besuchen können.

(3) Die Schulsprengel müssen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, lückenlos aneinandergrenzen. Dies gilt nicht für die eigenen Berechtigungssprengel von Hauptschulen und Hauptschulklassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt.

(4) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Hauptschulen, so kann für mehrere oder alle dieser Hauptschulen ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat der Bürgermeister nach Anhören der betreffenden Schulleiter, in der Stadt Innsbruck nach Anhören des Bezirksschulrates, zu bestimmen, welche dieser Hauptschulen die Sprengelangehörigen zu besuchen haben.

(5) § 26 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

.p43

§ 43

Festsetzung, Aufnahmepflicht

(1) Für die Festsetzung der Schulsprengel für Hauptschulen gilt § 27 sinngemäß. Die Festlegung eines eigenen Berechtigungssprengels für Hauptschulen oder Hauptschulklassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Hauptschule bzw. Hauptschulklasse beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5) zulässig.

(2) Für die Aufnahmepflicht gilt § 28 sinngemäß.

.p44

IV. Hauptstück

Sonderschulen

1. Abschnitt

Aufbau und Organisation

§ 44

Aufbau

(1) Die Sonderschule umfasst entsprechend ihrer Organisationsform (§ 45) acht, bei Einbeziehung des Berufsvorbereitungsjahres oder der Polytechnischen Schule neun Schulstufen, und zwar die erste bis achte bzw. neunte Schulstufe. Die Sonderschule, an der nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, umfasst auch die Vorschulstufe.

(2) Die Bestimmungen über den Aufbau der Volksschule (§ 9), der Hauptschule (§ 29) und der Polytechnischen Schule (§ 58) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Schülermindestzahlen der Gruppen jeweils nur die Hälfte der für Hauptschulen bzw. für Polytechnische Schulen festgesetzten Zahlen betragen und die

Schülerhöchstzahlen der Gruppen jeweils den im § 49 festgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen zu entsprechen haben.

(3) Ist die Führung eigener Schulen bzw. eigener Klassen für Schüler

a) einer bestimmten Art der Sonderschule,

b) verschiedener Schulstufen mit Ausnahme der neunten Schulstufe,

c) einer Sonderschule nach § 46 Abs. 1 lit. b bis h, die für den einer Volksschule, einer Hauptschule bzw. einer Polytechnischen Schule entsprechenden Unterricht in Betracht kommen,

wegen zu geringer Schülerzahl nicht möglich, so sind diese Schüler in einer Sonderschulklasse (allenfalls einer Sonderschule anderer Art) in Abteilungen zusammenzufassen, wenn die Mindestzahl drei erreicht wird.

.p45

§ 45

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind als selbständige Sonderschulen oder als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen.

(2) Sonderschulen sind als selbständige Sonderschulen zu führen, wenn die Schülerzahl unter Bedachtnahme auf § 49 die Führung von mindestens zwei Klassen notwendig macht und ihr dauernder Bestand voraussichtlich gesichert ist.

(3) Sonderschulklassen der im § 46 Abs. 1 lit. b bis k genannten Arten sind nach Möglichkeit einer Sonderschule anderer Art anzuschließen.

(4) In der fünften bis achten Schulstufe können eigene Klassen geführt werden, in denen ein der Hauptschule entsprechender Unterricht erteilt wird, wenn die Hälfte der im § 49 jeweils festgesetzten Schülerzahlen erreicht wird. Unter dieser Voraussetzung können in der neunten Schulstufe für das Berufsvorbereitungsjahr und die Polytechnische Schule eigene Klassen geführt werden.

(5) An einer Sonderschule, an der nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, ist eine Vorschulklasse zu führen, wenn die Zahl der Schüler der Vorschulstufe mindestens acht, an einer Sonderschule für gehörlose Kinder und an einer Sonderschule für blinde Kinder mindestens sechs beträgt. Werden diese Klassenschülermindestzahlen nicht erreicht, so sind die Schüler der Vorschulstufe mit den Schülern der ersten Schulstufe und im Falle des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 mit den Schülern weiterer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen.

.p46

§ 46

Arten

(1) Arten der Sonderschule sind

a) die Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder),

b) die Sonderschule für körperbehinderte Kinder,

- c) die Sonderschule für sprachgestörte Kinder,
- d) die Sonderschule für schwerhörige Kinder,
- e) die Sonderschule für gehörlose Kinder,
- f) die Sonderschule für sehbehinderte Kinder,
- g) die Sonderschule für blinde Kinder,
- h) die Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder
(Sondererziehungsschule),
- i) die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder,
- j) die Heilstättenschule (in Krankenanstalten und ähnlichen
Einrichtungen),
- k) die Sonderschule für mehrfachbehinderte Kinder.

(2) Die im Abs. 1 lit. b bis h genannten Sonderschulen sind entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Organisationsform als Volksschule, Hauptschule oder Polytechnische Schule, in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der entsprechenden Art der Behinderung zu bezeichnen.

.p47

§ 47 Koedukation

(1) Sonderschulen sind als Sonderschulen für Knaben und Mädchen zu führen, es sei denn, daß aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen die Führung als Knabensonderschule bzw. als Mädchensonderschule notwendig ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Führung von Knabenklassen bzw. von Mädchenklassen jedenfalls unzulässig ist, wenn dadurch nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in einer Klasse notwendig wird.

.p48

§ 48 Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Religion ist in Sonderschulklassen mit mindestens vier Schulstufen, an denen nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, in zwei Gruppen zu erteilen.

(2) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist ab der fünften Schulstufe in Gruppen getrennt für Knaben und für Mädchen zu erteilen; dies gilt nicht, wenn die Zahl der Knaben bzw. der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung nach Abs. 9 nicht möglich ist.

(3) Der Unterricht in den unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport ist ab der fünften Schulstufe in Gruppen getrennt für Knaben und für Mädchen zu erteilen, sofern nicht wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(4) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist in den Übungsbereichen der verschiedenen Arten des Schilauens und Schwimmen in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, an Allgemeinen Sonderschulen, an Sonderschulen für sprachgestörte Kinder und an Sondererziehungsschulen mindestens zehn, an den übrigen Sonderschulen mindestens fünf beträgt.

(5) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens zehn beträgt.

(6) Der Unterricht in Einführung in die Informatik und in Informatik ist in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens neun beträgt.

(7) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Ernährung und Haushalt und Geometrisches Zeichnen ist in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.

(8) Die in den Abs. 5, 6 und 7 festgesetzten Teilungszahlen gelten auch im Falle der Zusammenfassung von Schülern zur Erteilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Informatik, Einführung in die Informatik, Ernährung und Haushalt und Geometrisches Zeichnen.

(9) Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 7 genannten Unterrichtsgegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen. Beträgt die Zahl der für den Unterricht in einem dieser Unterrichtsgegenstände in Betracht kommenden Schüler weniger als fünf, so sind nach Möglichkeit auch Schüler mehrerer Sonderschulen, sofern sie unter gemeinsamer Leitung stehen, zusammenzufassen.

(10) Im übrigen gilt § 16 Abs. 8 und 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Teilung jedenfalls vorzunehmen ist, wenn die jeweils in Betracht kommende Gruppenschülerhöchstzahl um mehr als zwei überschritten wird.

(11) Können Schüler in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik in ihrer Schulstufe nicht entsprechend gefördert werden, so können sie für diesen Unterricht mit den Schülern einer anderen Klasse oder Abteilung der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zusammengefaßt werden.

.p49

§ 49

Klassenschülerhöchstzahlen

(1) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse

a) einer allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule 15,

b) einer Sonderschule für schwerhörige Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule zehn und

c) einer Sonderschule für gehörlose Kinder, einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder acht

nicht übersteigen.

(2) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse einer Sonderschule für mehrfachbehinderte Kinder zehn nicht übersteigen. Befinden sich jedoch in einer solchen Klasse

Schüler mit einer der im Abs. 1 lit. c genannten Behinderungen, so darf die Zahl der Schüler acht nicht übersteigen.

(3) Die im Abs. 1 lit. a festgesetzte Klassenschülerhöchstzahl vermindert sich

a) in einer Klasse, in der Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefaßt sind, um die um eins verminderte Zahl der Schulstufen, höchstens jedoch um die Zahl fünf,

b) in einer Klasse mit schwerstbehinderten oder mehrfachbehinderten Kindern, denen der Besuch einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder bzw. für mehrfachbehinderte Kinder auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich ist, um die Zahl dieser Schüler, höchstens jedoch um die Zahl sechs; die Höchstzahl sechs gilt auch, wenn überdies die Voraussetzungen nach lit. a vorliegen.

(4) Die Schüler sind auf die Klassen nach Möglichkeit so zu verteilen, dass

a) Schüler mit gleicher Leistungsfähigkeit zusammengefasst werden und

b) die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig ist.

In Klassen von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder kann hievon insoweit abgewichen werden, als dadurch eine bessere Förderung der Schüler ermöglicht wird.

(5) § 17 Abs. 6 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Teilung jedenfalls vorzunehmen ist, wenn die jeweils in Betracht kommende Klassenschülerhöchstzahl um mehr als zwei überschritten wird.

.p50

§ 50 Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über
a) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Sonderschularten in Klassen (§ 44 Abs. 2),

b) die Organisationsform, in der eine Sonderschule zu führen ist, (§ 45),

c) die Führung einer Sonderschule nur als Knabensonderschule oder nur als Mädchensonderschule sowie die Führung einer Klasse einer Sonderschule nur als Knabenklasse oder nur als Mädchenklasse (§ 47).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 1 lit. a den Bezirksschulrat, den gesetzlichen Schulerhalter und den Schulleiter,

b) Abs. 1 lit. b die Kollegien des Bezirksschulrates und des Landesschulrates und den gesetzlichen Schulerhalter,

c) Abs. 1 lit. c das Kollegium des Bezirksschulrates und den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

(3) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Klassen und in Abteilungen (§ 44 Abs. 2 und 3),

b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 48 Abs. 1 bis 8),

- c) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 48 Abs. 9),
 - d) das Absehen von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 48 Abs. 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 9),
 - e) die Zusammenfassung von Schülern zur Erteilung des Unterrichtes in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik (§ 48 Abs. 11),
 - f) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 49 Abs. 4).
- .p51

§ 51
Lehrer, Lehrerstellen

(1) Für die Erteilung des Unterrichtes in einer Klasse einer Sonderschule, in der nach Möglichkeit das Bildungsziel der Volksschule erreicht werden soll, gilt § 19 Abs. 1 bis 4 und 6 sinngemäß. Für die Lehrerstellen (Dienstposten) mit Ausnahme der Leiterstelle für diese Sonderschulen gilt § 20 sinngemäß.

(2) Für die Erteilung des Unterrichtes in einer Klasse einer Sonderschule, in der nach Möglichkeit das Bildungsziel der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule erreicht werden soll, gilt § 35 sinngemäß. Für die Lehrerstellen (Dienstposten) mit Ausnahme der Leiterstelle für diese Sonderschulen gilt § 36 sinngemäß.

(3) Eine Leiterstelle (ein Leiterdienstposten) ist nur für jene Sonderschulen vorzusehen, die als selbständige Sonderschule geführt werden.

.p52

2. Abschnitt
Errichtung, Stilllegung, Auflassung
§ 52
Errichtung

(1) Eine allgemeine Sonderschule ist in einem Gebiet zu errichten, wenn dort die Zahl der Schüler, die im Sinne des § 8b des Schulpflichtgesetzes 1985 für den Besuch dieser Sonderschule in Betracht kommen und denen sonst der Besuch einer Allgemeinen Sonderschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre, mindestens 30 beträgt und ein erheblicher Rückgang dieser Schülerzahl voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

(2) Eine Sonderschule der im § 46 Abs. 1 lit. b bis k genannten Arten ist in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 zu errichten, wenn die Zahl dieser Schüler mindestens 20 beträgt.

(3) Eine Allgemeine Sonderschule kann in einem Gebiet errichtet werden, wenn dort die Zahl der Schüler, die im Sinne des § 8b des Schulpflichtgesetzes 1985 für den Besuch dieser Sonderschule in Betracht kommen und denen

a) sonst der Besuch einer Allgemeinen Sonderschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre oder

b) dadurch der Besuch einer Allgemeinen Sonderschule wesentlich erleichtert wird,
mindestens 15 beträgt.

(4) Eine Sonderschule der im § 46 Abs. 1 lit. b bis k genannten Arten kann in einem Gebiet errichtet werden, wenn dort die Zahl der Schüler, die im Sinne des § 8b des

Schulpflichtgesetzes 1985 für den Besuch dieser Sonderschule in Betracht kommen und denen

a) sonst der Besuch einer solchen Sonderschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre oder

b) dadurch der Besuch einer solchen Sonderschule wesentlich erleichtert wird,
mindestens sieben beträgt.

(5) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. b bzw. Abs. 4 lit. b darf eine Sonderschule nicht errichtet werden, wenn dadurch

a) der Bestand einer anderen Sonderschule gefährdet würde oder

b) die Organisationsform einer anderen Sonderschule vermindert würde, es sei denn, daß durch die Errichtung der neuen Sonderschule dem überwiegenden Teil der für ihren Besuch in Betracht kommenden Schüler die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer Sonderschule erst ermöglicht oder wesentlich erleichtert wird.

(6) Erstreckt sich das Gebiet im Sinne des Abs. 1 auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 7 zu entscheiden, in welcher dieser Gemeinden die Sonderschule zu errichten ist, sofern zwischen den Gemeinden keine Einigung hierüber zustande kommt.

(7) Für die Festsetzung der örtlichen Lage einer Sonderschule gilt § 21 Abs. 6 sinngemäß.

(8) Für die Bestimmung einer auf einen Schwerpunkt Bezug nehmenden Zusatzbezeichnung gilt § 21 Abs. 8 sinngemäß.

.p53

§ 53

Stillegung

(1) Eine Sonderschule ist stillzulegen, wenn

a) die Voraussetzungen für ihre Auflassung (§ 54) voraussichtlich nur vorübergehend gegeben sind oder

b) das Schulgebäude unbenützbar wird und geeignete Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Stillegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b nicht mehr vorliegen.

.p54

§ 54

Auflassung

(1) Eine Sonderschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 52 Abs. 1 bzw. 2 als auch nach § 52 Abs. 3 bzw. 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann bei Allgemeinen Sonderschulen trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf sieben und bei Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 52 Abs. 3 bzw. 4 noch bestehen und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur erforderlich ist.

(2) Eine Sonderschule kann aufgelassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 52 Abs. 1 bzw. 2

voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind, jedoch die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 52 Abs. 3 bzw. 4 noch bestehen.

.p55

§ 55 Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflassung einer Sonderschule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 52, 53 und 54 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Sonderschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 bzw. § 54 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.

.p56

3. Abschnitt Schulsprengel

§ 56

Allgemeines, Abgrenzung, Festsetzung, Aufnahmepflicht

(1) Für die Pflicht- und Berechtigungssprengel der Sonderschulen, für deren Abgrenzung und Festsetzung sowie für die Aufnahmepflicht gelten die §§ 41 bis 43 sinngemäß. § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Für einzelne Schulstufen einer Sonderschule können gesonderte Pflicht- und Berechtigungssprengel festgesetzt werden, die das Gebiet oder Teile des Gebietes mehrerer aneinandergrenzender Schulsprengel umfassen.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter kann auch Schüler aufnehmen, die nach § 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2008, zum Weiterbesuch einer Sonderschule berechtigt sind, wenn dies im Interesse ihrer Erziehung und Schulbildung gelegen ist. Sofern diese Schüler nicht im Schulsprengel der betreffenden Sonderschule wohnen, gilt § 28 Abs. 2 sinngemäß.

.p57

4. Abschnitt § 57 Landessonderschulen

(1) Das Land kann für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne des § 8b des Schulpflichtgesetzes 1985, denen der Besuch einer entsprechenden Sonderschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich ist, Sonderschulen errichten, wenn die Zahl der Kinder, die für den Besuch dieser Sonderschule in Betracht kommen, so hoch ist, daß unter Bedachtnahme auf die im § 49 Abs. 1, 2 und 3 jeweils

festgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen der dauernde Bestand dieser Sonderschule voraussichtlich gesichert ist.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Hauptstückes über die Sonderschulen mit Ausnahme der §§ 52, 54 und 56 sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch einklassige Landessonderschulen als selbständige Sonderschulen geführt werden können.

(3) Eine Landessonderschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach Abs. 1 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind.

.p58

V. Hauptstück
Polytechnische Schule
1. Abschnitt
Aufbau und Organisation
§ 58
Aufbau

(1) Die Polytechnische Schule umfaßt eine Schulstufe, und zwar die neunte Schulstufe. Ihr hat mindestens eine Klasse zu entsprechen.

(2) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ist in der Polytechnischen Schule nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 in Gruppen zu erteilen.

(3) Die Zahl der Gruppen in den im Abs. 2 genannten Pflichtgegenständen darf die Zahl der Klassen um eins, ab sechs Klassen höchstens um zwei und ab elf Klassen höchstens um drei übersteigen.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf 30 nicht übersteigen und im Durchschnitt der betreffenden Schule zehn nicht unterschreiten.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch schulautonome Gruppenbildung je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Durch eine solche Maßnahme darf der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) nicht überschritten werden.

(6) Die Schüler sind auf die einzelnen Gruppen nach Möglichkeit so zu verteilen, daß

a) jeder Gruppe eine Leistungsgruppe bzw. Interessengruppe entspricht und

b) die Schülerzahl in den einzelnen Gruppen, die derselben Leistungsgruppe bzw. Interessengruppe entsprechen, gleich hoch ist.

(7) Die Teilung von Gruppen während des Unterrichtsjahres wegen einer Überschreitung der Gruppenschülerhöchstzahl ist nur aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen zulässig.

.p59

§ 59
Organisationsformen

(1) Polytechnische Schulen sind als selbständige Polytechnische Schulen oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer Hauptschule zu führen.

(2) Polytechnische Schulen sind als selbständige Polytechnische Schulen zu führen, wenn die Schülerzahl unter Bedachtnahme auf § 62 die Führung von mindestens zwei Klassen notwendig macht und deren dauernder Bestand voraussichtlich gesichert ist.

(3) Eine selbständige Polytechnische Schule, die bereits zwei Jahre hindurch mit nur einer Klasse geführt wird, ist im organisatorischen Zusammenhang mit einer Hauptschule weiterzuführen, sofern nicht wichtige personelle Gründe entgegenstehen.

.p60

§ 60 Koedukation

(1) Polytechnische Schulen sind als Polytechnische Schulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

.p61

§ 61 Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist in Gruppen getrennt für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(2) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrundeliegt.

(4) Zur Erteilung des Unterrichtes in Bewegung und Sport und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 2 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist.

.p62

§ 62 Klassenschülerzahlen

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30, in einklassigen Polytechnischen Schulen 28 nicht übersteigen. Die Zahl 20 darf in zwei- oder mehrklassigen Polytechnischen Schulen nur unterschritten werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist.

(2) Im übrigen gilt § 17 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

.p63

§ 63 Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über
a) die Organisationsform, in der eine Polytechnische Schule zu führen ist (§ 59),

b) die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 62 Abs. 1).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 den Bezirksschulrat, den Landesschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

(3) Die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 58 Abs. 5) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 61 Abs. 2) obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß. Für einen Beschluß sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Erteilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 58 Abs. 2 und 3),

b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 58 Abs. 6),

c) die Erteilung des Unterrichtes in Bewegung und Sport in Gruppen (§ 61 Abs. 1),

d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 61 Abs. 4),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).

.p64

§ 64 Lehrer, Lehrerstellen

Für die Erteilung des Unterrichtes und für die Lehrerstellen (Dienstposten) gelten die §§ 35 und 36 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Leiterstelle nur für jene Polytechnischen Schulen vorzusehen ist, die als selbständige Polytechnische Schulen geführt werden.

.p65

2. Abschnitt Errichtung, Stilllegung, Auflassung

§ 65 Errichtung

(1) Eine Polytechnische Schule ist in einem Gebiet zu errichten, wenn dort im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre die Zahl der Schulpflichtigen, die

diese Polytechnische Schule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) besuchen können, denen aber sonst der Besuch einer Polytechnischen Schule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre, mindestens 50 beträgt.

(2) Erstreckt sich das Gebiet im Sinne des Abs. 1 auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 3 zu entscheiden, in welcher dieser Gemeinden die Polytechnische Schule zu errichten ist, sofern zwischen den Gemeinden keine Einigung hierüber zustande kommt.

(3) Für die Festsetzung der örtlichen Lage einer Polytechnischen Schule gilt § 21 Abs. 7 sinngemäß.

(4) Für die Bestimmung einer auf einen Schwerpunkt Bezug nehmenden Zusatzbezeichnung gilt § 21 Abs. 8 sinngemäß.

.p66

§ 66 Stillegung

(1) Eine Polytechnische Schule ist stillzulegen, wenn
a) die Voraussetzungen für ihre Auflassung (§ 67) voraussichtlich nur vorübergehend gegeben sind oder
b) das Schulgebäude unbenützlich wird und geeignete Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Stillegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b nicht mehr vorliegen.

.p67

§ 67 Auflassung

(1) Eine Polytechnische Schule ist aufzulassen, wenn die Zahl der Schüler im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre weniger als 20 beträgt.

(2) Eine Polytechnische Schule kann aufgelassen werden, wenn
a) die Zahl der Schüler im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre mehr als 19 und weniger als 50 beträgt,

b) die Zahl der Schüler im Durchschnitt der drei unmittelbar vorausgegangenen Schuljahre zwar mehr als 50 beträgt, den Schülern jedoch der Besuch einer anderen Polytechnischen Schule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg möglich ist.

.p68

§ 68 Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stillegung, die Aufhebung der Stillegung und die Auflassung einer Polytechnischen Schule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 65, 66 und 67 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stillegung oder Auflassung einer Polytechnischen Schule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 bzw. § 67 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stillegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung

nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.

.p69

3. Abschnitt Schulsprengel

§ 69

Allgemeines, Abgrenzung, Festsetzung, Aufnahmepflicht

(1) Für die Schulsprengel von Polytechnischen Schulen, für deren Abgrenzung und Festsetzung sowie für die Aufnahmepflicht gelten die §§ 25 bis 28 sinngemäß, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Polytechnische Schulen kann ein eigener Berechtigungssprengel vorgesehen werden, um den Schülern dieser Schulen die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Fachbereichen einzuräumen. Diese Schulsprengel müssen nicht lückenlos aneinandergrenzen.

(3) Die Festlegung eines eigenen Berechtigungssprengels nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Polytechnischen Schule beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5).

.p70

VI. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt

Erhaltung

§ 70

Bauliche Gestaltung

(1) Schulgebäude und Schulräume sind so zu planen, auszuführen und instand zu halten, daß sie den Erfordernissen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Schüler, den pädagogischen Erfordernissen sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Schüler entsprechen und die Erfüllung der Aufgaben der Schule gewährleisten. Weiters sind jene Vorkehrungen zu treffen, die darüber hinaus auf Grund der dienstrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Landeslehrer bei der Ausübung ihres Dienstes notwendig sind. Bei Neu-, Zu- und Umbauten ist auch der absehbare künftige Schulraumbedarf zu berücksichtigen.

(2) Für jede Schule sind die erforderliche Zahl an Klassenzimmern und Gruppenräumen in der unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Schülerzahl erforderlichen Größe sowie die erforderlichen Nebenräume, für ganztägige Schulen überdies die für die Einnahme der Verpflegung und die Betreuung der Schüler im Betreuungsteil erforderlichen Räume vorzusehen.

(3) Schulgebäude sind mit den erforderlichen sanitären Einrichtungen und mit Kleiderablagen außerhalb der Unterrichtsräume auszustatten.

(4) Außerdem sind für jede Schule vorzusehen:

a) in möglichster Nähe des Schulgebäudes (der Schulräume) ein zum Turnen und Spielen geeigneter Platz;

b) ein Turnsaal, für Volksschulen und Sonderschulen mit weniger als sechs Klassen mindestens jedoch ein Gymnastikraum;

c) erforderlichenfalls
1. Räume für den Unterricht in Maschinschreiben, Physik, Chemie, Musikerziehung und Bildnerische Erziehung,
2. eine Schulküche sowie Werkstättenräume,
3. ein zusätzlicher Turnsaal oder ein Gymnastikraum,
4. ein Raum für die Schulbücherei (Medienraum),
5. Räume für den schulärztlichen Dienst,
6. ein Aufenthaltsraum für Fahrschüler und Schüler mit weitem Schulweg.

(5) Außerdem können für eine Schule vorgesehen werden:

- a) ein Lehrschwimmbecken,
- b) ein Lehrgarten,
- c) Räume für gemeinsame Schulveranstaltungen.

(6) Ferner können in einem Schulgebäude Wohnungen für Lehrer sowie für das Hilfspersonal vorgesehen werden. Diese Wohnungen müssen einen vom Eingang zu den Unterrichtsräumen getrennten Zugang haben.

.p71

§ 71 Einrichtung

(1) Für die Einrichtung der Schulräume gilt § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß.

(2) In jedem Klassenzimmer sind ein Kreuz sowie das Landes- und das Bundeswappen, in jeder Schule ist ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.

(3) Jede Schule ist mit den zur Durchführung des Unterrichtes erforderlichen Unterrichtsmitteln sowie mit Einrichtungen zur Leistung Erster Hilfe auszustatten.

.p72

§ 72 Bewilligung von Planunterlagen

(1) Die Planunterlagen nach den baurechtlichen Vorschriften für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden bedürfen, unbeschadet der nach anderen Vorschriften allenfalls erforderlichen Bewilligungen, der Bewilligung der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat, den Bezirksschulrat und den Schulleiter zu hören.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Planunterlagen dem § 70 entsprechen. Die Bewilligung ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung dieser Bestimmungen notwendig ist.

(3) Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden darf nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach Abs. 1 erteilt werden. Bescheide, mit denen die Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden entgegen dieser Bestimmung erteilt worden ist, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

.p73

§ 73 Verwendungsbewilligung

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen dürfen Gebäude, Räume oder andere Liegenschaften für Schulzwecke erst dann verwendet werden, wenn die Bewilligung hierfür erteilt wurde (Verwendungsbewilligung).

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Verwendungsbewilligung obliegt der Bezirkshauptmannschaft nach Anhören des Bezirksschulrates, wenn das Land oder die Stadt Innsbruck gesetzlicher Schulerhalter ist, der Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates.

(3) Die Verwendungsbewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die beabsichtigte Verwendung unter Bedachtnahme auf § 70 keine Bedenken bestehen. Die Bewilligung ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung dieser Bestimmungen notwendig ist.

(4) Im Verfahren zur Erteilung der Verwendungsbewilligung ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen, der ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Bezirksschulrates, der dem Kollegium des Bezirksschulrates als Mitglied mit beratender Stimme angehörende Arzt (§ 6 lit. c Z. 2 des Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBI. Nr. 32/1963, in der jeweils geltenden Fassung) und ein Landesbediensteter des höheren oder des gehobenen technischen Dienstes beizuziehen sind.

.p74

§ 74

Widmungsgemäße Verwendung

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Verwendungsbewilligung (§ 73) erteilt wurde, dürfen die davon erfaßten Gebäude, Räume und anderen Liegenschaften nur mehr für Schulzwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung verwendet werden, soweit sich aus den §§ 75 und 76 nichts anderes ergibt.

.p75

§ 75

Mitverwendung

Die Verwendung von Gebäuden, Räumen und anderen Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, auch zu anderen als im § 74 angeführten Zwecken ist nur dann zulässig, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht. Der Schulerhalter hat vor der Erteilung der Erlaubnis den Schulleiter zu hören.

.p76

§ 76

Aufhebung der Widmung

(1) Die Aufhebung der Widmung von Gebäuden, Räumen und anderen Liegenschaften für Schulzwecke bedarf einer Bewilligung.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung obliegt der Bezirkshauptmannschaft oder, wenn das Land oder die Stadt Innsbruck gesetzlicher Schulerhalter ist, der Landesregierung. Vor der Entscheidung sind der Landesschulrat und der Bezirksschulrat zu hören.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Gebäude, Räume oder anderen Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr benötigt werden oder hiefür nicht mehr geeignet sind.

(4) Wenn Gebäude, Räume oder andere Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, hat die nach Abs. 2 zuständige Behörde die Widmung nach Anhören des Landesschulrates und des Bezirksschulrates von Amts wegen aufzuheben, sofern die Widmung nicht vom gesetzlichen Schulerhalter aufgehoben wird.

.p77

2. Abschnitt Kosten der Schulerhaltung § 77 Einteilung der Schulerhaltungskosten

(1) Die mit der Erhaltung einer Schule verbundenen Kosten (Schulerhaltungskosten) umfassen die Kosten für den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand.

(2) Der Investitionsaufwand umfaßt die Kosten für die Schulliegenschaften und für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden sowie die Kosten für die Anlagen, die Einrichtungsgegenstände und die Unterrichtsmittel, die aus Anlaß eines Neu-, Zu- oder Umbaus angeschafft werden.

(3) Der Betriebsaufwand umfaßt alle nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Schulerhaltungskosten.

(4) Als Kosten im Sinne der Abs. 2 und 3 gelten die Reinausgaben, das sind die Gesamtausgaben abzüglich allfälliger Einnahmen.

.p78

§ 78 Kostentragung

(1) Die Schulerhaltungskosten hat der gesetzliche Schulerhalter zu tragen.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter hat gegenüber den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften (Abs. 3) Anspruch auf Beiträge zu den Schulerhaltungskosten (Schulerhaltungsbeiträge). Schulerhaltungsbeiträge sind die Beiträge zum Investitionsaufwand (Investitionsbeiträge) und die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge).

(3) Beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind

a) die sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften (Abs. 4) für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler, hinsichtlich der Betriebsbeiträge jedoch mit Ausnahme der in lit. c genannten Schüler,

b) die an einer Schule in sonstiger Weise beteiligten Gebietskörperschaften (Abs. 5) für die Schüler, die in einem Heim oder in einer anderen Anstalt der betreffenden Gebietskörperschaft untergebracht sind, hinsichtlich der Betriebsbeiträge jedoch mit Ausnahme der in lit. c genannten Schüler,

c) hinsichtlich der Betriebsbeiträge sonstige an der betreffenden Schule nicht beteiligte Gemeinden für die Schüler, die dort ihren Hauptwohnsitz haben und die im Sprengel der betreffenden Schule nur wegen des Schulbesuches oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder die betreffende

Schule mit Zustimmung des Erhalters der für sie sprengelmäßig zuständigen Schule oder deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 6 vorliegt; dies gilt auch für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland haben.

(4) Sprengelzugehörige Gebietskörperschaften sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters sowie allenfalls die Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt.

(5) An einer Schule in sonstiger Weise beteiligte Gebietskörperschaften sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie die anderen Gebietskörperschaften, die im Schulsprengel einer Schule, dem sie nicht zugehören, Heime oder andere Anstalten erhalten, in denen Schüler dieser Schule untergebracht sind.

(6) Die Zustimmung des Erhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule nach Abs. 3 lit. c ist dann nicht Voraussetzung für die Beitragspflicht der betreffenden an der Schule nicht beteiligten Gemeinde, wenn

a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine andere Volksschule, Hauptschule oder Polytechnische Schule als jene besuchen, deren Sprengel sie angehören, weil an dieser Schule eine angemessene Förderung nicht oder nicht im selben Ausmaß erfolgen könnte,

b) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler eine andere Schule als jene besucht, deren Sprengel er angehört, weil er nach § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch dieser Schule ausgeschlossen wurde.

(7) Der gesetzliche Schulerhalter hat gegenüber an der betreffenden Schule nicht beteiligten Gemeinden für Schüler, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. c nicht zutreffen, keinen Anspruch auf Schulerhaltungsbeiträge. Der gesetzliche Schulerhalter kann jedoch hinsichtlich dieser Schüler mit den jeweiligen Gemeinden schriftliche Verträge über eine Beteiligung an den Schulerhaltungskosten abschließen.

.p79

§ 79

Betriebsbeiträge

(1) Über die Tragung des Betriebsaufwandes können der gesetzliche Schulerhalter und die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften schriftliche Verträge abschließen.

(2) Die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften, die mit dem gesetzlichen Schulerhalter einen Vertrag nach Abs. 1 nicht abgeschlossen haben, haben an den gesetzlichen Schulerhalter Betriebsbeiträge zu entrichten, deren Höhe außer bei Sonderschulen so zu ermitteln ist, daß die Zahl der Schüler, die die Schule am 1. Oktober des der Vorschreibung unmittelbar vorausgegangenen Jahres (Stichtag) besucht haben und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote (Abs. 3) vervielfacht wird.

(3) Die Kopfquote ist durch Teilung des Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die Schule besucht haben, zu ermitteln.

(4) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Schulen einer Schulart mit einem gemeinsamen Schulsprengel, so ist die Kopfquote für diese Schulen gemeinsam zu ermitteln.

(5) Bei ganztägigen Schulen sind die Betriebsbeiträge für den Betriebsaufwand, der sich im Freizeitbereich des Betreuungsteiles

a) auf Grund der Beistellung der erforderlichen Lehrer oder Erzieher bzw. im Falle, daß Lehrer vom Land beigestellt werden, auf Grund des vom Schulerhalter für diese Lehrer nach § 99d zu ersetzenden Personalaufwandes sowie

b) auf Grund der Vorsorge für die Verpflegung der Schüler

abzüglich der erhobenen Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge ergibt, gesondert zu ermitteln. Dabei ist von der Zahl der Schüler, die am Stichtag an mindestens drei Tagen der Woche für den Betreuungsteil angemeldet waren, auszugehen.

(6) Bei Hauptschulen oder Hauptschulklassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt, für die ein eigener Berechtigungssprengel festgelegt ist, sind die Schüler, die diese Hauptschule oder Hauptschulklasse besuchen und deren Berechtigungssprengel angehören, bei der Ermittlung der Betriebsbeiträge einschließlich der Kopfquoten jeweils zur Hälfte der als Sonderform geführten Hauptschule und der für sie sonst sprengelmäßig zuständigen Hauptschule zuzurechnen.

(7) Die Betriebsbeiträge für Sonderschulen sind jeweils zur Hälfte nach den Abs. 2, 3 und 4 bzw. in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 80 Abs. 3 zu ermitteln. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der Betriebsbeiträge nach Abs. 5 bei ganztägigen Sonderschulen.

.p80

§ 80

Investitionsbeiträge

(1) Über die Tragung des Investitionsaufwandes können der gesetzliche Schulerhalter und die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften schriftliche Verträge abschließen.

(2) Die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften, die mit dem gesetzlichen Schulerhalter einen Vertrag nach Abs. 1 nicht abgeschlossen haben, haben an den gesetzlichen Schulerhalter Investitionsbeiträge zu entrichten, deren Höhe in sinngemäßer Anwendung des § 79 Abs. 2 und 3 zu ermitteln ist, soweit in den Abs. 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Kann die der Berechnung der Kopfquote zugrundeliegende Schülerzahl nicht nach der Zahl der Schüler, die die Schule am Stichtag besucht haben, ermittelt werden, weil

a) der Betrieb der Schule noch nicht oder nicht in allen für die Schule in Betracht kommenden Schulstufen aufgenommen wurde oder

b) auf Grund einer Änderung des Schulsprengels zu erwarten ist, daß sich das Verhältnis der Zahlen der Schüler, für die von den einzelnen Gebietskörperschaften Investitionsbeiträge zu leisten sind, wesentlich ändert, so ist der Investitionsaufwand zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und den sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen bzw. der Einwohnerzahlen des

zum Schulsprengel einer Schule gehörenden Gebietsteiles einer sprengelzugehörigen Gebietskörperschaft aufzuteilen. Der Berechnung ist die für das Jahr der Vorschreibung auf Grund des endgültigen Ergebnisses der letzten Volkszählung sich ergebende Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Soweit es sich jedoch um Investitionsbeiträge von Gebietskörperschaften handelt, die nur zum Berechtigungsprengel einer Schule gehören, sind der Berechnung nur 60 v.H. dieser Einwohnerzahl zugrunde zu legen.

(4) Die Investitionsbeiträge für Sonderschulen sind jeweils zur Hälfte nach Abs. 3 bzw. in sinngemäßer Anwendung des § 79 Abs. 2 und 3 zu ermitteln. Liegt jedoch eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. a oder b vor, so sind die Investitionsbeiträge zur Gänze nach Abs. 3 zu ermitteln.

(5) Die Schüler der Vorschulstufe und die im § 78 Abs. 3 lit. c genannten Schüler sind bei der Ermittlung der Investitionsbeiträge nicht zu berücksichtigen.

.p81

§ 81

Vorschreibung und Entrichtung

(1) Der gesetzliche Schulerhalter hat den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften die Betriebsbeiträge für das abgelaufene Jahr mit Bescheid in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Betriebsbeiträge werden mit Ablauf von vier Wochen nach Erlassung des Bescheides fällig.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter hat den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften die Investitionsbeiträge entsprechend dem Baufortschritt mindestens jährlich, allenfalls in Teilbeträgen, mit Bescheid vorzuschreiben. Die letzte Vorschreibung hat die Gesamtabrechnung zu enthalten. Die Teilbeträge werden mit Ablauf von vier Wochen nach Erlassung des Bescheides fällig.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter kann den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften bereits in dem der Vorschreibung vorangehenden Jahr mit Bescheid Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Investitionsbeiträge vorschreiben, wenn die mit der Beschaffung der für eine Schule erforderlichen Grundstücke, die mit der Durchführung baulicher Maßnahmen oder die mit der Beschaffung der Einrichtung einer Schule verbundenen Belastungen die finanzielle Leistungsfähigkeit des gesetzlichen Schulerhalters übersteigen.

(4) Der gesetzliche Schulerhalter hat den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften die voraussichtliche Höhe der im folgenden Jahr zu entrichtenden Betriebs- und Investitionsbeiträge bzw. der Vorauszahlungen so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie bei der Festsetzung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden können.

.p82

§ 82

Erstattung von Investitionsbeiträgen

(1) Der gesetzliche Schulerhalter hat, sofern im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, einer Gebietskörperschaft, die innerhalb von 20 Jahren nach der Entrichtung von Investitionsbeiträgen ganz oder teilweise aus dem Schulsprengel einer Schule

ausscheidet, einen angemessenen Teil der entrichteten Investitionsbeiträge zu erstatten. Über die Erstattung der Investitionsbeiträge können der gesetzliche Schulerhalter und die betreffende Gebietskörperschaft einen schriftlichen zivilrechtlichen Vertrag abschließen.

(2) Wird ein zivilrechtlicher Vertrag nach Abs. 1 nicht abgeschlossen, so hat der gesetzliche Schulerhalter auf Antrag der betreffenden Gebietskörperschaft die Höhe des Erstattungsbetrages mit Bescheid festzusetzen. Die Höhe des Erstattungsbetrages ist unter Zugrundelegung einer Abschreibung des geleisteten Investitionsbeitrages in der Höhe von 5 v.H. für jedes Jahr, in dem die Schüler der betreffenden Gebietskörperschaft die Schule besucht haben, zu ermitteln.

(3) Für die Umlegung des Erstattungsbetrages auf die übrigen beitragspflichtigen Gebietskörperschaften gilt § 80 sinngemäß.

(4) Die Erstattung von Investitionsbeiträgen entfällt, wenn sich durch die Änderung des Schulsprenghels die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft im Sinne des Abs. 1, die der Berechnung der Investitionsbeiträge nach § 80 Abs. 3 zugrunde zu legen ist, nicht um mehr als 20 v.H. vermindert.

.p83

§ 83

Nachzahlung von Investitionsbeiträgen

(1) Eine Gebietskörperschaft, die neu oder in erhöhtem Ausmaß in den Schulsprenghel einer Schule einbezogen wird, hat, sofern im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, dem gesetzlichen Schulerhalter einen angemessenen Teil der Investitionsbeiträge nachzuzahlen, die sie hätte entrichten müssen, wenn sie bereits in den 20 der Sprengeländerung vorausgegangenen Kalenderjahren im selben Ausmaß an der Schule beteiligt gewesen wäre. Über die Nachzahlung der Investitionsbeiträge können der gesetzliche Schulerhalter und die betreffende Gebietskörperschaft einen schriftlichen zivilrechtlichen Vertrag abschließen.

(2) Wird ein zivilrechtlicher Vertrag nach Abs. 1 nicht abgeschlossen, so hat der gesetzliche Schulerhalter die Höhe des Nachzahlungsbetrages mit Bescheid festzusetzen. Die Höhe des Nachzahlungsbetrages ist in sinngemäßer Anwendung des § 80 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Investitionsbeiträge, die allenfalls innerhalb der 20 der Sprengeländerung vorausgegangenen Kalenderjahre bereits geleistet worden sind, sowie unter Zugrundelegung einer Abschreibung der nachzufordernden bzw. allenfalls geleisteten Investitionsbeiträge in der Höhe von 5 v.H. für jedes Jahr zu ermitteln.

(3) Für die Aufteilung der nachgezahlten Investitionsbeiträge auf die übrigen beitragspflichtigen Gebietskörperschaften gilt § 80 sinngemäß.

(4) Die Nachzahlung von Investitionsbeiträgen entfällt, wenn sich durch die Änderung des Schulsprenghels die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft im Sinne des Abs. 1, die der Berechnung der Investitionsbeiträge nach § 80 Abs. 3 zugrunde zu legen ist, nicht um mehr als 20 v.H. erhöht.

.p84

Berufungsbehörden

Über Berufungen gegen Bescheide nach den §§ 81 bis 83 hat die für den gesetzlichen Schulerhalter örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, wenn die Stadt Innsbruck gesetzlicher Schulerhalter ist, die Landesregierung zu entscheiden.

.p85

§ 85

Kostentragung für Landessonderschulen

Die Schulerhaltungskosten für die Landessonderschulen hat das Land zu tragen.

.p86

§ 86

Beitrag des Landes zu den Kosten für den schulärztlichen Dienst

(1) Das Land hat dem gesetzlichen Schulerhalter 40 v.H. der Kosten, die ihm aus der Beistellung von Schulärzten (§ 2 Abs. 2) erwachsen, zu ersetzen. Diese Kosten dürfen jedoch nur insoweit ersetzt werden, als sie für jede angefangene Arbeitsstunde die Höhe der Überstundenvergütung, die einem Landesbeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, gebührt, sowie die Höhe des Kilometergeldes für systemisierte Privatfahrzeuge nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften nicht übersteigen. Als Arbeitszeit gilt auch die notwendige Fahrzeit von der Ordination zur Schule und zurück.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter hat den Ersatz der Kosten nach Abs. 1 frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und, bei sonstigem Verlust des Anspruches, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in das das Ende des Unterrichtsjahres fällt, bei der Landesregierung zu beantragen.

.p87

3. Abschnitt

Enteignung

§ 87

Enteignung

(1) Enteignet werden kann

- a) für den Neu- und Zubau von Schulgebäuden,
- b) für die Beschaffung sonstiger Schulliegenschaften,
- c) für die Schaffung von geeigneten Zugängen zu Schulen.

(2) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn die Bewilligung für die Errichtung der betreffenden Schule vorliegt. Im Falle einer Enteignung nach Abs. 1 lit. a muß überdies die Bewilligung der Planunterlagen vorliegen.

(3) Im übrigen sind für die Enteignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBL.Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

.p93

4. Abschnitt

§ 93

Anhörung der Schulbehörden des Bundes

Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bürgermeister haben den Schulbehörden des Bundes für die

Ausübung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anhörungsrechte eine angemessene Frist einzuräumen. Wird innerhalb dieser Frist eine Äußerung nicht abgegeben, so kann die Entscheidung ohne Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes getroffen werden.

.p94

5. Abschnitt

§ 94

Therapeutische und funktionelle Übungen

(1) Für Schüler mit einer physischen oder psychischen Behinderung, durch die der Schulerfolg beeinträchtigt oder die Unterrichtserteilung erschwert wird, können neben dem Unterricht therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden, wenn dadurch eine Behebung oder eine Verminderung der Behinderung zu erwarten ist.

(2) Physisch oder psychisch behinderte Schüler im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere bewegungsgestörte, sprachgestörte, hörgestörte und legasthenische Schüler.

(3) Ein Kurs im Sinne des Abs. 1 ist nur durchzuführen, wenn an einer Schule mindestens drei Schüler für den Besuch dieses Kurses in Betracht kommen. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefaßt werden, wenn diese Schüler die Schule, an der der Heilkurs durchgeführt wird, auf einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß Kurse im Sinne des Abs. 1 ab einer bestimmten Schülerzahl zu teilen sind, wenn der Zweck des Kurses sonst gefährdet wäre.

.p95

§ 95

Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Schüler von Volks- und Hauptschulen können neben dem Unterricht Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden, wenn dies für die Entscheidung über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 notwendig ist.

.p96

6. Abschnitt

Alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, Förderunterricht

§ 96

Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in alternativen Pflichtgegenständen

(1) Der Unterricht in einem alternativen Pflichtgegenstand ist nur zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Schulstufe, die diesen Pflichtgegenstand gewählt haben, mindestens 15, in den alternativen Pflichtgegenständen Fremdsprache und Ernährung und Haushalt mindestens zwölf beträgt. Abweichend hievon beträgt an Sonderschulen die Schülermindestzahl bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 bzw. 13 Schülern acht, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern sechs und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern fünf.

(2) Der Unterricht in den alternativen Pflichtgegenständen Technisches Werken und Textiles Werken ist nur zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die diesen Pflichtgegenstand gewählt haben, mindestens ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahl (§§ 17 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 49 Abs. 1 lit. a, b und c), jedenfalls aber mindestens drei beträgt. Soweit dies zur Erreichung der Mindestzahl notwendig ist, sind unter Bedachtnahme auf die in diesen Gegenständen festgelegten Teilungszahlen (§§ 16, 32 und 48) Schüler mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes zusammenzufassen. Wird die Mindestzahl auch dadurch nicht erreicht, so ist der Unterricht zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die den Unterrichtsgegenstand gewählt haben, mindestens ein Drittel der Schülerzahl der betreffenden Klasse, jedenfalls aber mindestens drei beträgt.

(3) Wurden die Mindestzahlen nach den Abs. 1 und 2 in keinem der zur Wahl gestellten Pflichtgegenstände erreicht, so ist der Unterricht in jenem für alle Schüler der betreffenden Schulstufe vorgesehenen alternativen Pflichtgegenstand zu erteilen, den die meisten Schüler gewählt haben, bei gleicher Zahl jedoch in jenem alternativen Pflichtgegenstand, für den an der Schule die günstigsten personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Wurde in der letzten Schulstufe einer Schulart ein alternativer Pflichtgegenstand von weniger als 15 bzw. wurden die Pflichtgegenstände Fremdsprache und Ernährung und Haushalt von weniger als zwölf, mindestens jedoch von acht Schülern gewählt, so kann der Unterricht in diesem alternativen Pflichtgegenstand erteilt werden, sofern auf Grund der Wahl nach § 11 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen oder in zusätzlichen Gruppen in einem anderen alternativen Pflichtgegenstand notwendig wäre.

(5) Die Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß für die Entscheidung, welche der im Lehrplan vorgesehenen Fremdsprachen als Pflichtgegenstand oder verbindliche Übung Lebende Fremdsprache geführt wird, sofern hiefür die personellen Voraussetzungen gegeben sind.

.p97

§ 97

Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen

(1) Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die sich für den Besuch dieser Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen angemeldet haben, mindestens 15 beträgt.

(2) Der Unterricht in den Freigegegenständen bzw. in den unverbindlichen Übungen Fremdsprache, Muttersprachlicher Unterricht sowie Ernährung und Haushalt ist, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die sich für den Besuch dieser Freigegegenstände bzw. dieser unverbindlichen Übungen angemeldet haben, mindestens zwölf beträgt.

(3) An einklassigen Volksschulen, an denen die Mindestschülerzahlen nach den Abs. 1 bzw. 2 nicht erreicht werden, ist der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die sich für den Besuch dieser Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen angemeldet haben, mindestens zwei Drittel der für den Besuch dieser Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen in Betracht kommenden Schüler beträgt, jedoch zehn nicht unterschreitet. Dies gilt auch für zweiklassige Volksschulen für jene Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, die nicht für alle Schulstufen vorgesehen sind.

(4) An Sonderschulen ist der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die sich für den Besuch dieser Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen angemeldet haben, mindestens acht, in den Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen Fremdsprache, Muttersprachlicher Unterricht, Ernährung und Haushalt sowie Berufskundliche Information mindestens sechs beträgt. Abweichend davon ist der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die sich für den Besuch dieser Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen angemeldet haben, mindestens sechs und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf beträgt. Sofern die tatsächliche Klassenschülerzahl die vorgesehenen Mindestzahlen nicht erreicht, ist der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen zu erteilen, wenn sich alle Schüler für diesen Unterricht angemeldet haben.

(5) Zur Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sind Schüler mehrerer Klassen unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Klassenschülerhöchstzahlen nach den §§ 17, 33, 49 und 62 in Gruppen zusammenzufassen, soweit dies zur Erreichung der in den Abs. 1 bis 4 festgelegten Mindestschülerzahlen notwendig ist. Wird ein dem Freigegegenstand bzw. der unverbindlichen Übung entsprechender Pflichtgegenstand unterrichtet, so sind die den Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung besuchenden Schüler mit den den Pflichtgegenstand besuchenden Schülern unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Teilungszahlen nach den §§ 16, 32, 48 und 61 zusammenzufassen. Dies gilt nicht für den Unterrichtsgegenstand Fremdsprache.

(6) Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen ist, soweit nicht eine Zusammenfassung nach Abs. 5 in Betracht kommt, einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler im Laufe des Unterrichtsjahres unter zwölf, bei den Freigegegenständen bzw. bei den unverbindlichen Übungen Fremdsprache, Muttersprachlicher Unterricht sowie Ernährung und Haushalt unter neun sinkt. An ein- und zweiklassigen Volksschulen und an Sonderschulen ist der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler im Laufe des Unterrichtsjahres unter die Mindestschülerzahl nach Abs. 3 bzw. 4 sinkt. Dies gilt auch im Fall des Abs. 4 dritter Satz, wenn

die Zahl der den Freigegenstand besuchenden Schüler die Klassenschülerzahl um mehr als zwei unterschreitet.

.p98

§ 98

Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht

(1) Förderunterricht ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, in der Volksschule und in der Sonderschule mindestens drei, in der Hauptschule und in der Polytechnischen Schule mindestens sechs beträgt.

(2) Zur Erteilung des Förderunterrichtes sind Schüler mehrerer Klassen unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Klassenschülerhöchstzahlen nach den §§ 17, 33, 49 und 62 in Gruppen zusammenzufassen, soweit dies zur Erreichung der Mindestschülerzahlen nach Abs. 1 notwendig ist. Zur Erteilung des Förderunterrichtes an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sind möglichst Gruppen mit Schülern gleicher Leistungsfähigkeit zu bilden.

(3) Der Förderunterricht ist einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler im Laufe des Unterrichtsjahres unter die im Abs. 1 jeweils festgelegte Mindestschülerzahl sinkt und die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen nicht möglich ist.

.p98a

§ 98a

Schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 96, 97 und 98 können der Unterricht in alternativen Pflichtgegenständen, in Freigegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie der Förderunterricht bei einer niedrigeren als der dort jeweils festgelegten Schülerzahl erteilt bzw. fortgeführt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Zahl von fünf Schülern bzw. eine in den §§ 96, 97 und 98 vorgesehene niedrigere Schülerzahl darf jedoch nicht unterschritten werden. Im besonderen Förderunterricht darf die Zahl von drei Schülern nicht unterschritten werden.

(2) Die schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden nicht überschritten wird und der jeweiligen Festlegung ein pädagogisches Konzept zugrundeliegt.

.p99

§ 99

Zuständigkeit

- (1) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über
- a) die Erteilung des Unterrichtes in einem alternativen Pflichtgegenstand (§ 96),
 - b) die Erteilung des Unterrichtes in Freigegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie dessen Einstellung (§ 97 Abs. 1 bis 4 und 6),

c) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen in Gruppen (§ 97 Abs. 5),

d) die Erteilung von Förderunterricht sowie dessen Einstellung (§ 98 Abs. 1 und 3),

e) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Förderunterrichtes in Gruppen (§ 98 Abs. 2).

(2) Die schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen (§ 98a) obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Hinsichtlich der Beschlusserfordernisse gilt § 34 Abs. 3 zweiter Satz bzw. § 63 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß.

.p99a

7. Abschnitt
Ganztägige Schulen
§ 99a
Organisation

(1) Ganztägige Schulen (§ 99f) bestehen aus einem Unterrichtsteil und einem Betreuungsteil. Beide Teile können in getrennter oder in verschränkter Abfolge geführt werden. Der Betreuungsteil ist zu führen, wenn die Zahl der Schüler, die für den Betreuungsteil angemeldet sind, an zumindest drei Tagen der Woche jeweils mindestens sieben, an Sonderschulen jeweils mindestens drei, beträgt.

(2) Eine Klasse ist mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles zu führen, wenn alle Schüler der betreffenden Klasse für den Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer sich in einer Befragung dafür aussprechen.

(3) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben sind, sind der Unterrichts- und der Betreuungsteil in getrennter Abfolge zu führen.

(4) Im Betreuungsteil sind die Schüler tageweise zu Gruppen zusammenzufassen. Der Betreuungsteil darf nur an jenen Tagen der Woche geführt werden, an denen im Hinblick auf die Zahl der am betreffenden Tag angemeldeten Schüler die Bildung zumindest einer Gruppe möglich ist. Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf 19 nicht übersteigen und sieben nicht unterschreiten. An Sonderschulen darf die Zahl der Schüler in einer Gruppe die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl nicht übersteigen und drei nicht unterschreiten. Gruppen dürfen nur in der entsprechend diesen Schülerhöchstzahlen und Schülermindestzahlen erforderlichen Anzahl gebildet werden. Bei der Bildung der Gruppen sind nach Möglichkeit Schüler derselben Schulstufe, im Fall der schulartübergreifenden Führung einer Schule als ganztägige Schule überdies derselben Schulart, zusammenzufassen. Die Schüler sind möglichst gleichmäßig auf die Gruppen aufzuteilen.

(5) Bei ganztägigen Volksschulen, ganztägigen Hauptschulen und ganztägigen Polytechnischen Schulen, denen Sonderschulklassen angeschlossen sind, sind nach Möglichkeit nicht behinderte Schüler und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Gruppen zusammenzufassen, wenn die personellen Voraussetzungen

hiefür gegeben sind (integrative Gruppen). Die Zahl der Schüler in solchen Gruppen ist unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung, die daraus sich ergebenden pädagogischen Erfordernisse und das zur Verfügung stehende Betreuungspersonal festzulegen.

(6) Die Zahl der Wochenstunden im Freizeitbereich des Betreuungsteiles einschließlich der Verpflegung ist vom gesetzlichen Schulerhalter nach Anhören der sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften und des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses festzulegen.

.p99b

§ 99b Zuständigkeit

Die Entscheidung in den Angelegenheiten des § 99a Abs. 1 bis 5 obliegt dem Schulleiter. Dieser hat vor einer Entscheidung über

a) die Führung des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles in getrennter oder in verschränkter Abfolge (§ 99a Abs. 1 zweiter Satz) den Bezirksschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter,

b) die Führung des Betreuungsteiles (§ 99a Abs. 1 dritter Satz) den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

.p99c

§ 99c Lehrer- und Erzieherstellen, Dienstposten, Leiter des Betreuungsteiles

(1) Die Landesregierung hat über die nach den §§ 20, 36, 51 und 64 vorzusehenden Lehrerstellen hinaus die für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen. Im Fall des § 6 zweiter Satz sind weiters die für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen.

(2) Die Landesregierung kann auf Vorschlag des Schulleiters einen Lehrer zum Leiter des Betreuungsteiles bestellen, wenn der Schulerhalter sich zum Ersatz des zusätzlichen Personalaufwandes nach § 99d Abs. 2 verpflichtet. Der Schulerhalter kann auch selbst auf Vorschlag des Schulleiters einen Lehrer oder Erzieher zum Leiter des Betreuungsteiles bestellen. Eine solche Bestellung ist jedoch in jedem Fall nur zulässig, wenn dies im Hinblick auf die Zahl der Klassen sowie der Gruppen im Betreuungsteil zweckmäßig ist. Vor der Bestellung sind der Bezirksschulrat und die sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften zu hören.

.p99d

§ 99d Ersatz des Personalaufwandes durch den Schulerhalter

(1) Werden vom Land Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigelegt, so hat der Schulerhalter dem Land den Personalaufwand für diese Lehrer einschließlich aller Dienstgeberbeiträge bei Volksschulen, Hauptschulen und

Polytechnischen Schulen zur Gänze, bei Allgemeinen Sonderschulen zu 75 v.H. und bei allen anderen Sonderschulen zu 50 v.H. zu ersetzen. Davon abweichend ist bei Allgemeinen Sonderschulen der Personalaufwand für Gruppen, in denen auch schwerstbehinderte oder mehrfachbehinderte Kinder betreut werden, zu 60 v.H. zu ersetzen.

(2) Wird ein vom Land beigestellter Lehrer zum Leiter des Betreuungsteiles bestellt, so hat der Schulerhalter dem Land weiters den aus der Bestellung des betreffenden Lehrers zum Leiter des Betreuungsteiles sich ergebenden zusätzlichen Personalaufwand einschließlich aller Dienstgeberbeiträge zu ersetzen.

(3) Die Landesregierung hat dem Schulerhalter die Ersatzleistungen nach den Abs. 1 und 2 für das abgelaufene Schuljahr mit Bescheid in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von vier Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig.

.p99e

§ 99e

Beiträge des Landes für Sonderschulen

(1) Werden an Sonderschulen die Lehrer oder Erzieher für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles vom Schulerhalter beigestellt, so hat das Land dem Schulerhalter einen jährlichen Beitrag zum Personalaufwand für diese Lehrer bzw. Erzieher einschließlich aller Dienstgeberbeiträge zu leisten.

(2) Der Beitrag ist zu ermitteln, indem der Aufwand für eine Wochenstunde mit der Anzahl der Wochenstunden, die im Falle der Beistellung der Lehrer durch das Land nach den dienstrechtlichen Vorschriften in die Lehrverpflichtung einzurechnen wären, vervielfacht wird. Die Höhe des Beitrages hat bei Allgemeinen Sonderschulen 25 v.H. des danach sich ergebenden Betrages und bei allen anderen Sonderschulen 50 v.H. des danach sich ergebenden Betrages zu entsprechen. Davon abweichend hat die Höhe des Beitrages im Falle des § 99d Abs. 1 zweiter Satz 40 v.H. des danach sich ergebenden Betrages zu entsprechen.

(3) Der Anspruch auf einen Beitrag nach den Abs. 1 und 2 ist frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und bei sonstigem Verlust des Anspruches spätestens bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bei der Landesregierung geltend zu machen.

.p99f

§ 99f

Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule, Aufhebung dieser Bestimmung

(1) Der Schulerhalter hat eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn

a) die zu erwartende Zahl an Schülern, die voraussichtlich an zumindest drei Tagen der Woche den Betreuungsteil besuchen werden, mindestens 15, an Sonderschulen mindestens sieben, beträgt und

b) entsprechende anderweitige Betreuungseinrichtungen, die die Schüler von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf

einem ihnen im Übrigen in sinngemäßer Anwendung des § 100 zumutbaren Weg erreichen können, nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Der Schulerhalter hat abweichend vom Abs. 1 schulübergreifend eine von mehreren gleichartigen Schulen als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn

a) die Zusammenfassung der Schüler im Betreuungsteil zur Erreichung der jeweiligen Schülermindestzahl nach Abs. 1 lit. a voraussichtlich erforderlich ist und

b) die Schüler der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen im Übrigen zumutbaren Schulweg (§ 100) erreichen können.

(3) Der Schulerhalter kann abweichend vom Abs. 1 schulübergreifend oder schulartübergreifend eine von mehreren Schulen als ganztägige Schule bestimmen, wenn der Betreuungsteil auf diese Weise im Hinblick auf die räumlichen, ausstattungsmäßigen oder personellen Voraussetzungen an der betreffenden Schule zweckmäßiger geführt werden kann und überdies die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. b erfüllt ist.

(4) Der Schulerhalter kann eine Schule als ganztägige Schule bestimmen, wenn

a) die zu erwartende Zahl an Schülern, die voraussichtlich den Betreuungsteil besuchen werden, an zumindest drei Tagen der Woche jeweils mindestens sieben, an Sonderschulen jeweils mindestens drei, beträgt,

b) die für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit erforderlichen Lehrerstellen unter Bedachtnahme auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur vorgegebenen Grundsätze vorgesehen werden können und

c) der Schulerhalter sich der Landesregierung gegenüber zur Beistellung der im Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer oder Erzieher bereit erklärt oder im Fall, dass Lehrer vom Land beigestellt werden, zum Ersatz des Personalaufwandes für diese Lehrer nach § 99d verpflichtet.

(5) Der Schulerhalter kann schulübergreifend oder schulartübergreifend eine von mehreren Schulen als ganztägige Schule bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 und überdies die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. b erfüllt sind.

(6) Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für diese Bestimmung sowohl nach den Abs. 1, 2 und 3 als auch nach Abs. 4 oder 5 voraussichtlich dauernd nicht mehr bzw. im Fall des Abs. 4 lit. b und c nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule kann aufgehoben werden, wenn zwar die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 2 und 3 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind, jedoch die Voraussetzungen nach Abs. 4 oder 5 noch bestehen.

(7) Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und die Aufhebung dieser Bestimmung bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 6 gegeben sind.

(8) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 6 erster Satz gegeben sind und der

Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Aufhebung der Bestimmung der Schule als ganztägige Schule nicht nachgekommen ist.

(9) Vor einer Entscheidung nach Abs. 7 sind das Kollegium des Landesschulrates und das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, vor einer Entscheidung nach Abs. 8 der Landesschulrat und das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, zu hören.

.p99g

§ 99g

Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag, Lern- und Arbeitsmittelbeitrag

(1) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteiles kann der gesetzliche Schulerhalter von den für die Schüler Unterhaltspflichtigen Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge einheben.

(2) Der Schulerhalter hat den Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag durch Verordnung höchstens kostendeckend festzusetzen. In dieser Verordnung ist zu bestimmen, daß von der Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrages im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Vor der Erlassung dieser Verordnung sind das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß und die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften nach § 78 Abs. 3 lit. a und b zu hören.

(3) Der Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag ist monatlich im nachhinein einzuheben.

(4) Für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln im Betreuungsteil kann der gesetzliche Schulerhalter von den für die Schüler Unterhaltspflichtigen höchstens kostendeckende Lern- und Arbeitsmittelbeiträge einheben. Bei der Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln ist möglichst sparsam vorzugehen.

(5) Für die Einbringung der Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge sowie der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge steht der ordentliche Rechtsweg offen.

.p100

8. Abschnitt

Zumutbarkeit des Schulweges

§ 100

Begriff

Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Schüler die Schule unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges zu Fuß oder unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde regelmäßig erreichen können. Als Schulweg gilt sowohl der Weg von der Wohnung des Schülers in die Schule als auch der Rückweg.

.p101

9. Abschnitt

Beitrag des Landes zu den Kosten für die Beförderung, die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern

§ 101

Zuschüsse des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung

(1) Das Land Tirol kann als Träger von Privatrechten den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse zu den von ihnen zu tragenden Kosten der Beförderung jener Schüler gewähren, deren Schulweg ohne Benützung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar wäre. Bei der Gewährung von Zuschüssen ist die Finanzkraft der betreffenden Gemeinde bzw. der dem betreffenden Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Sinne des Abs. 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen;
- b) die Höhe der Zuschüsse;
- c) die Voraussetzungen, unter denen Zuschüsse gewährt werden.

.p102

§ 102

Beitrag des Landes zu den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern

(1) Das Land hat den Unterhaltspflichtigen von der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schülern, denen der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule von ihrem Wohnort aus auf einem zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre und die daher zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule, deren Schulsprengel sie angehören, außerhalb ihres Wohnortes untergebracht werden müssen, nach Maßgabe des Abs. 2 eine Beihilfe zu den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung dieser Schüler zu gewähren.

(2) Die Höhe der Beihilfe nach Abs. 1 beträgt die Hälfte der Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung, die aus der Unterbringung des Schülers außerhalb seines Wohnortes entstehen, höchstens jedoch monatlich ein Viertel des nach § 49 Abs. 2 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBI. Nr. 90, in der jeweils geltenden Fassung für die Landesberufsschülerheime in Innsbruck festgesetzten Heimkostenbeitrages. Entfällt in einem Monat die Unterbringung des Schülers außerhalb seines Wohnortes für eine Dauer von mehr als einer Woche, so vermindert sich dieser Höchstbetrag entsprechend.

(3) Die Unterhaltspflichtigen haben die Beihilfen nach Abs. 1 frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und bei sonstigem Verlust des Anspruches spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in das das Ende des Unterrichtsjahres fällt, bei der Landesregierung zu beantragen.

.p103

10. Abschnitt

Ermittlung der Anzahl der Schulpflichtigen

§ 103

Stichtag

Für die Ermittlung der Zahl der Schulpflichtigen nach den §§ 21, 30, 37, 52 und 65 ist der jeweilige Stand der Schulpflichtigen am unmittelbar vorangegangenen 1. Oktober maßgebend.

.p105

11. Abschnitt
Aufsicht
§ 105
Aufsichtsbehörden

Unbeschadet der dem Bund nach Art 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Befugnis obliegt die Aufsicht über die gesetzlichen Schul-(Heim-)Erhalter der Bezirkshauptmannschaft, wenn die Stadt Innsbruck, ein Gemeindeverband oder das Land gesetzlicher Schul-(Heim-) Erhalter ist, der Landesregierung.

.p106

§ 106
Aufgaben der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden haben die Aufsicht über die gesetzlichen Schul-(Heim-)Erhalter dahin auszuüben, daß diese die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen. Die Aufsichtsbehörden haben die zur Behebung der festgestellten Mißstände erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

.p107

§ 107
Aufsichtsmittel

(1) Für die Ausübung der Aufsicht über die gesetzlichen Schul-(Heim-)Erhalter finden, soweit dies Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung über die Gemeindeaufsicht sinngemäß Anwendung.

(2) Wenn der Landesschulrat oder die Bezirksschulräte, insbesondere durch ihre Beamten des Schulaufsichtsdienstes, wahrnehmen, daß ein gesetzlicher Schul-(Heim-)Erhalter die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt, haben sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

.p108

VII. Hauptstück
Unterrichtszeit
§ 108
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen bleiben davon unberührt.

(2) Auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 und 13a des Schulunterrichtsgesetzes finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung.

.p109

§ 109
Schuljahr, Unterrichtsjahr, Hauptferien

(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September.

(3) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Hauptferien.

(4) Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien (§ 110 Abs. 2 lit. d). Das erste Semester beginnt mit dem Unterrichtsjahr und dauert bis zum Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt im Anschluß an die Semesterferien und endet mit dem Unterrichtsjahr.

(5) Die Hauptferien beginnen am Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt, und dauern bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

.p110

§ 110

Schultage, schulfreie Tage

(1) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 schulfrei sind.

(2) Schulfrei sind:

a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,

b) der 2. November (Allerseeleentag),

c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt,

d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien),

e) der 19. März (Festtag des Landespatrons),

f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien),

g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien),

h) in den Fällen des Abs. 4 der einem nach den lit. a, b oder e schulfreien Freitag folgende Samstag und der Samstag, der auf den 8. Jänner fällt, wenn der vorangehende Freitag für schulfrei erklärt wurde.

(3) Der Beginn der Semesterferien kann aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen auf den ersten oder dritten Montag im Februar verlegt werden.

(4) Für einzelne Schulen können die Samstage zu Schultagen erklärt werden, wenn hierfür besondere regionale Erfordernisse bestehen und wichtige organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen (Sechstageswoche).

(5) Außerdem können jeweils für die gesamte Schule in jedem Unterrichtsjahr

a) aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage und

b) in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklärt werden. Für Hauptschulen und Polytechnische Schulen kann einer der Tage nach lit. a auch in Form zweier Nachmittage für schulfrei erklärt werden.

(6) Der 23. Dezember und der 7. Jänner können für einzelne Schulen, deren Schüler zum überwiegenden Teil in einem Schülerheim untergebracht sind, für schulfrei erklärt werden, wenn hiedurch diesen Schülern die Ab- und Anreise erleichtert wird.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im

öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zahl von Tagen für schulfrei erklärt werden. Diese für schulfrei erklärten Tage sind

a) durch Verringerung der nach den Abs. 2 lit. b bis h, 5 und 6 schulfreien Tage - ausgenommen der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche - oder

b) durch eine Verkürzung der Hauptferien, die jedoch nicht mehr als zwei Wochen betragen darf, einzubringen. Von der Einbringung von höchstens drei für schulfrei erklärten Tagen kann abgesehen werden, wenn dadurch eine Gefährdung des Schulerfolges nicht zu erwarten ist.

(8) Zur Erreichung eines Zeitraumes von mehreren aufeinander folgenden schulfreien Tagen können in jedem Unterrichtsjahr bis zu fünf Tage, an Schulen mit Sechstageswoche bis zu sechs Tage, für schulfrei erklärt werden. Die für schulfrei erklärten Tage sind jedenfalls einzubringen. Für die Einbringung gilt Abs. 7 zweiter Satz sinngemäß.

.p112

§ 112

Tägliche Unterrichts- bzw. Betreuungszeit

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, bei ganztägigen Schulen auch der Betreuungsstunden, an den einzelnen Schultagen der Woche ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die Erfordernisse der Schülerbeförderung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Zahl der Betreuungsstunden ist weiters auf die für den Freizeitbereich festgelegte Wochenstundenzahl (§ 99a Abs. 6) Bedacht zu nehmen.

(2) Der Unterricht ist - außer an ganztägigen Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles

a) als ungeteilter Unterricht am Vormittag,

b) als geteilter Unterricht am Vormittag und am Nachmittag, wenn die im Lehrplan vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl dies erfordert oder

c) als ungeteilter Unterricht am Nachmittag, wenn wichtige räumliche oder personelle Gründe dies erfordern, zu führen. An ganztägigen Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist die Abfolge beider Teile weiters so aufeinander abzustimmen, daß für die zum Betreuungsteil nicht angemeldeten Schüler keine schwerwiegenden Nachteile durch Wartezeiten oder im Hinblick auf den Schulweg entstehen.

(3) An ganztägigen Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist der Unterricht in losem Wechsel mit den Betreuungsstunden am Vormittag und am Nachmittag zu führen.

(4) Der Unterricht darf, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, nicht vor 7.30 Uhr beginnen und nicht länger als bis 17.00 Uhr, an Samstagen nicht länger als bis 12.30 Uhr, dauern. Der Vormittagsunterricht darf höchstens sechs Unterrichtsstunden, in der Vorschulstufe und in den ersten vier Schulstufen höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern. Bei geteiltem Unterricht darf der Nachmittagsunterricht frühestens

eine Stunde nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes beginnen. Wird im Vormittagsunterricht in der letzten Stunde ein Unterricht erteilt, in dem das Mittagessen an die Schüler verabreicht wird, so darf der Nachmittagsunterricht frühestens eine halbe Stunde nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes beginnen.

(5) An ganztägigen Schulen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstages anzubieten. Die Freizeit zwischen dem Unterricht bzw. der Lernzeit am Vormittag und dem Unterricht bzw. der Lernzeit am Nachmittag hat mindestens 50 Minuten zu dauern. Der Unterricht bzw. der Betreuungsteil darf, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, nicht vor 7.30 Uhr beginnen und nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 18.00 Uhr enden.

(6) Wenn wichtige organisatorische Gründe, insbesondere im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung, dies erfordern, darf der Unterricht bzw. der Betreuungsteil bereits ab 7.00 Uhr beginnen. Weiters darf unter dieser Voraussetzung auch an nicht ganztägigen Schulen für Schüler ab der fünften Schulstufe der Unterricht bis 18.00 Uhr dauern.

(7) Aus zwingenden Gründen kann die tägliche Unterrichtszeit für einzelne Schulen abweichend von den Bestimmungen der Abs. 4 und 6 unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler festgesetzt werden.

.p113

§ 113

Unterrichtsstunden, Betreuungsstunden, Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn die Beförderung der Schüler sonst nicht möglich wäre, kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen oder einzelne Klassen mit 45 Minuten festgelegt werden. Eine Betreuungsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Die Teilung einer solchen Stunde in zwei Teile zu jeweils 25 Minuten ist aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zulässig.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Betreuungsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen können unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit der Schüler bis zu drei Unterrichts- bzw. Betreuungsstunden ohne Pause aufeinanderfolgen; die anschließende Pause hat mindestens zehn Minuten zu dauern.

(3) Unterrichtsstunden in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung und Ernährung und Haushalt sowie im Rahmen vom Projektunterricht können in dem nach der Art dieser Unterrichtsgegenstände bzw. des Projektunterrichtes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der anschließenden Pausen aufeinander folgen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Arbeitspausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

.p114

§ 114

Schulversuche zur Erprobung von Unterrichtszeitregelungen

Zur Erprobung neuer Unterrichtszeitregelungen können Schulversuche durchgeführt werden, bei denen die Unterrichtszeit abweichend von den Bestimmungen der §§ 109 bis 113 festgelegt wird. Die Zahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v.H. der Zahl der Klassen an Pflichtschulen dieser Art im Land nicht übersteigen.
.p115

§ 115 Zuständigkeit

(1) Die Erlassung von Verordnungen nach diesem Hauptstück obliegt der Landesregierung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5 lit. b hinsichtlich eines der beiden Tage, Abs. 6, 7 und 8 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 6, 7 und 8 ist der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen nach § 110 Abs. 8 dürfen nur auf Antrag des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und nach Anhören der Schulkonferenz erlassen werden. Für einen entsprechenden Beschluß des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter (Schulforum) bzw. der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaftsausschuß) sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Erlassung von Verordnungen nach § 112 und § 113 Abs. 1 vierter Satz, 2 und 3 obliegt dem Schulleiter. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 112 Abs. 5 dritter Satz und Abs. 6 erster Satz ist bei ganztägigen Schulen der gesetzliche Schulerhalter zu hören.

(4) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 4 und hinsichtlich zweier der vier Tage nach § 110 Abs. 5 lit. a obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Hinsichtlich der Beschlusserfordernisse gilt Abs. 2 vierter Satz sinngemäß. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 4 sind die Schulkonferenz, der gesetzliche Schulerhalter und die Erziehungsberechtigten zu hören. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5 lit. a ist die Schulkonferenz zu hören.
.p116

§ 116 Anhörung

Vor der Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Hauptstückes ist der Landesschulrat zu hören.
.p117

§ 117 Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Hauptstückes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind unbeschadet der

sonst für die Kundmachung von Verordnungen geltenden Bestimmungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Solche Verordnungen treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

.p118

VIII. Hauptstück
Schülerheime
§ 118
Organisation

Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie von Polytechnischen Schulen bestimmt sind, sind als selbständige Schülerheime oder in organisatorischem Zusammenhang mit einer solchen Schule zu führen.

.p119

§ 119
Errichtung

(1) Das Land hat zur Unterbringung von Schulpflichtigen, die für den Besuch einer Landessonderschule in Betracht kommen, Schülerheime zu errichten, soweit die Unterbringung dieser Schulpflichtigen nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Sofern eine Verpflichtung nach Abs. 1 nicht besteht, kann das Land Schülerheime errichten, wenn im Hinblick auf die Zahl der Schulpflichtigen, denen sonst der Besuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule nicht möglich wäre, ein Bedarf für die dauernde Führung eines Schülerheimes besteht. Unter dieser Voraussetzung können auch Gemeinden oder Gemeindeverbände Schülerheime errichten.

(3) Für das Verfahren bei der Errichtung eines Schülerheimes gilt § 24 sinngemäß.

.p120

§ 120
Auflassung

(1) Ein Schülerheim ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für seine Errichtung sowohl nach § 119 Abs. 1 als auch nach § 119 Abs. 2 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind.

(2) Für das Verfahren bei der Auflassung eines Schülerheimes gilt § 24 sinngemäß.

.p121

§ 121
Sinngemäße Anwendung von für Schulen geltenden Bestimmungen

(1) Für die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Schülerheimen, die Bewilligung von Planunterlagen, die Verwendungsbewilligung, die widmungsgemäße Verwendung, die Mitverwendung und die Aufhebung der Widmung gelten die §§ 70, 71 und 72 bis 76 sinngemäß.

(2) Hinsichtlich der Enteignung für den Neu- und Zubau von Heimgebäuden, für die Beschaffung sonstiger Heimliegenschaften und für die Schaffung von geeigneten Zugängen zu Heimen gilt § 87 sinngemäß.

.p122

§ 122
Heimkostenbeiträge

(1) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eines Schülers in einem Schülerheim hat der gesetzliche Heimerhalter von dem für den Schüler Unterhaltspflichtigen ein Entgelt (Heimkostenbeitrag) einzuheben.

(2) Der gesetzliche Heimerhalter hat die Heimkostenbeiträge für die einzelnen Schülerheime durch Verordnung in höchstens kostendeckender Höhe festzusetzen. In einer solchen Verordnung kann bestimmt werden, daß von der Einhebung des Heimkostenbeitrages im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Unterhaltspflichtigen sowie auf den Lernerfolg des Schülers ganz oder teilweise abgesehen wird.

(3) Die Heimkostenbeiträge sind monatlich im nachhinein einzuheben.

(4) Für die Einbringung der Heimkostenbeiträge steht der ordentliche Rechtsweg offen.

.p123

IX. Hauptstück
Schulversuche, Modellversuche
§ 123
Zielsetzungen, Abweichungen, Vereinbarungen

(1) Das Land kann abweichend von den Bestimmungen des II. bis V. Hauptstückes sowie des 5. bis 7. Abschnittes des VI. Hauptstückes Schulversuche durchführen, durch die Maßnahmen zur Verbesserung der äußeren Organisation der Schulen erprobt werden.

(2) Die Landesregierung hat abweichend von den Bestimmungen des III. Hauptstückes, des 2., 6., 7. und 8. Abschnittes des VI. Hauptstückes sowie des VII. Hauptstückes jene Regelungen zu treffen, die zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I nach § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, erforderlich sind.

(3) Soweit durch Schulversuche nach Abs. 1 Angelegenheiten berührt werden, für deren Vollziehung der Bund zuständig ist, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.

.p124

X. Hauptstück
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 124
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Dies gilt nicht

a) für die Aufgaben nach den §§ 26, 42, 56, 69, 75 und 93 sowie

b) für die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Betriebsbeiträgen und von Investitionsbeiträgen sowie über die Erstattung und die Nachzahlung von Investitionsbeiträgen nach den §§ 81, 82 und 83.

.p124a

§ 124a

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für personenbezogene Bezeichnungen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß damit eine Person weiblichen Geschlechts bezeichnet werden soll, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

.p125

§ 125

Bestehende Schulen und Schülerheime

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Schulen und Schülerheime gelten als nach diesem Gesetz errichtet.

.p126

§ 126

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) das Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBL. Nr. 25/1966, in der Fassung des Art. I des Gesetzes LGBL. Nr. 39/1971 und

b) das Gesetz betreffend die obligatorische Einführung des schulärztlichen Dienstes, LGBL. Nr. 17/1931, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/1936 außer Kraft.